# Schutz der Religionsausübung und religiöser Friede in frühneuzeitlichem Policey-Recht

Von Christoph Becker

Die frühneuzeitliche konfessionelle Auseinandersetzung in "Deutschland" geschah unter der Geltung weltlichen Rechts, welches Regeln für die Religionsausübung vorhielt und dessen Entwicklung ihrerseits unter dem Eindruck des Reformationsgeschehens steht. Die nachstehenden Ausführungen richten den Blick auf das Verhältnis zwischen Ausüben von Religion und Recht des Gemeinwesens in der Zeit der Bekenntnisreformation im Augsburger Bistum und im Reich.

# 1. Schutz von Religion im weltlichen Recht

Die Betätigung des christlichen Glaubens ist seit der Spätantike durch Bestimmungen des weltlichen Rechts geschützt. Nach den bis zur Wende vom dritten zum vierten Jahrhundert reichenden Bedrückungen der im Römischen Reich lebenden Christen findet sich ab dem vierten Jahrhundert eine Vielzahl von Gesetzen, welche mit dem Ziel größtmöglicher Identität von politischer Gemeinde und religiöser Gemeinde Institution und Vermögen der Kirche in ihren Gliederungen und die Verbindlichkeit der kirchlichen Glaubenslehren sicherstellen. Das Mittelalter führt den römischen Regelungsbestand zu großen Teilen fort und entwickelt ihn sowohl mit eigenen Deutungen als auch mit Bildung neuer Normen weiter.

Zusammenfassende Niederschrift der beiden vom Autor gehaltenen Vorträge "Schutz der Religionsausübung in frühneuzeitlichem Policey-Recht" (am 25. März 2017 auf dem von Stadt Kaufbeuren, Evangelisch-Lutherischer Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren und Freundeskreis der Evangelischen Akademie Tutzing veranstalteten "Kaufbeurer Symposium 2017. Glaube und Obrigkeit") und "Religiöser Frieden im Altag. Obrigkeitliche Vorschriften der Frühen Neuzeit" (am 22. Juni 2017, auf dem von Stadt Augsburg, Verein für Augsburger Bistumsgeschichte, Historischem Verein für Schwaben, Evangelischem Forum Annahof, Universität Augsburg, Freundeskreis des Stadtdarchivs Augsburg, Fürstlich und Gräflich Fuggerschen Stiftungen und J. G. Klaucke=scher Stiftung veranstalteten Symposium "Die Reformation in der Reichsstadt Augsburg").

Im sechzehnten Jahrhundert, in der Zeit der konfessionellen Reformation und auch in der Zeit jahrzehntelanger beständiger Anspannung im Reich angesichts osmanischer Eroberungsneigungen ("Türkenkriege"), bildet sich der Begriff der "guten policey" heraus. Von ihm leiten sich Normbenennungen wie "Policey-Ordnung" ab. Policey-Recht ist damals nicht nur die Sammlung einiger Regeln für die Tätigkeit einer mit "Polizei" bezeichneten Behörde für Gefahrenabwehr und Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Vielmehr meint die Frühe Neuzeit in humanistischer Besinnung auf die Sprache des alten Griechenland (πολιτεία - politeia - Staat, Regierung, Staatsverwaltung) mit policey (auch: pollicey) das Gemeinwesen und seine gedeihliche Pflege. Polizei-Recht ist daher damals das Normieren von Rahmenbedingungen für das Handeln der unter der Herrschaft des Gemeinwesens Lebenden im weitesten Sinne<sup>1</sup>. Gemeint sein kann jegliche Verhaltensanforderung des Hoheitsträgers gegenüber dem Hoheitsunterworfenen, also das öffentliche Recht mit all seinen Teilgebieten - im Unterschied zur Normierung von Privatrecht, das heißt zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Untertanen. Die zahllosen einschlägigen Gesetze sind häufig ausdrücklich mit dem Begriff policey bezeichnet. Doch ist das nicht notwendig so. Viele Reichsgesetze, Landes- und Stadtordnungen enthalten der Sache nach ebenfalls Polizei-Recht, ohne dies in ihrem Titel zu tragen.

Über Wesen und Gehalte frühneuzeitlichen Polizeirechts Hans Meier, Polizei, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, III. Band. List-Protonotar, Berlin 1984, 1800-1803; Gustaf KLEMENS SCHMELZEISEN, Polizeiordnungen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. III. Band. List-Protonotar, Berlin 1984, Spalten 1803-1808; MICHAEL STOLLEIS, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Erster Band. Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600-1800, München <sup>2</sup>2012, 334-393; KARL HÄRTER / MICHAEL STOLLEIS (Hg.), Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit, Band 1. Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier), Frankfurt am Main 1996, bis Band 11. Fürstbistümer Augsburg, Münster, Speyer, Würzburg, 2 Halbbände, Frankfurt am Main 2016 (Einleitungen zu den Bänden, Einleitungen zu den ortsbezogenen Abschnitten in den Bänden, Quellenauflistungen); die Einführungen des Herausgebers in: Wolfgang Wüst (Hg.), Die "gute" Policey im Schwäbischen Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens, Berlin 2001, 13-63; DERS., Die "gute" Policey im Fränkischen Reichskreis, Berlin 2003, 17-95; DERS., Die "gute" Policey im Bayerischen Reichskreis und in der Oberpfalz, Berlin 2004, 15-117; DERS., Die lokale Policey, Berlin, 2008, 13-38; DERS., Policeyordnungen in den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach-Bayreuth, Erlangen 2011, 9-40; KARL HÄRTER, Statut und Policeyordnung: Entwicklung und Verhältnis des Statutarrechts zur Policeygesetzgebung zwischen spätem Mittelalter und früher Neuzeit in mitteleuropäischen Reichs- und Landstädten, in: Gisela Drossbach (Hg.), Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und früher Neuzeit, Paderborn-München-Wien-Zürich 2010, 127-152.

Ein nicht geringer Teil des Polizeirechts aber bestimmt Respekt gegenüber Kirche, Gottesdienst und religiösem Empfinden oder sogar aktive Beteiligung am kirchlichen Glaubensleben.

## 2. Vier Normebenen

Im mittelalterlichen und im frühneuzeitlichen Deutschland begegnet Recht auf vier Ebenen. Das ist nicht allein ein genereller Befund, sondern betrifft insbesondere auch die hier behandelte weltliche Umrahmung der Religionsbetätigung.

2.1. Allgegenwärtig ist zunächst das römische Recht. Es ist die ganz Europa – und mit den Kolonialisierungen auch Afrika, Asien und Amerika – vereinende Rechtsüberzeugung und Rechtspraxis. Sie fußt auf den von Justinian in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts aus den älteren Quellen zusammengestellten Gesetzbüchern und den von Justinian selbst erlassenen Novellen. Die justinianischen Gesetzbücher sind erstens eine Kompilation von Auszügen aus juristischer Literatur (Digesten oder Pandekten genannt, im Jahre 533 veröffentlicht²), zweitens eine Sammlung kaiserlicher Gesetze (der *Codex Iustinianus*, im Jahre 529 publiziert, im Jahre 534 in überarbeiteter Gestalt erneut veröffentlicht³; konzipiert nach dem Vorbild des *Codex Theodosianus* vom Jahre 438) sowie drittens ein Anfängerlehrbuch für das Studium der Rechtswissenschaft (*Institutiones*<sup>4</sup>).

An den seit dem Ende des elften Jahrhunderts entstehenden Universitäten wissenschaftlich durchdrungen, entfaltete das spätantike römische Recht sich zu einem *ius commune*, zu einem gemeinen Recht. Dieses

Ausgabe der Digesten Justinians: Corpus Iuris Civilis, Volumen Primum. Institutiones, Recognovit Paulus Krueger, Digesta, Recognovit Theodorus Mommsen, Retractavit Paulus Krueger, Dublin-Zürich <sup>22</sup>1973. Zweisprachige Ausgabe im Aufbau; bislang 4 Bände: Okko Behrends / Rolf Knütel / Berthold Kupisch / Hans Hermann Seiler, Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung, II. Digesten 1-10, Heidelberg 1995, bis Rolf Knütel / Berthold Kuisch / Thomas Rüfner / Hans Hermann Seiler, Corpus Iuris civilis. Text und Übersetzung, V. Digesten 28-34, Heidelberg, 2012.

<sup>3</sup> Ausgabe des Codex Iustinianus: Corpus Iuris Civilis, Volumen Secundum. Codex Iustinianus, Recognovit Et Retractavit Paulus Krueger, Dublin-Zürich 151970.

<sup>4</sup> Ausgabe der Institutionen Justinians gemeinsam mit den Digesten (Anm. 2). Zweisprachige Ausgabe: Rolf Knütel / Berthold Kupisch / Sebastian Lohsse Thomas Rüfner, Corpus Iuris Civilis. Die Institutionen. Text und Übersetzung, Heidelberg 42013.

allgemeingültige Recht war subsidiär. Es wurde immer dann herangezogen, wenn es keine die zu lösende Frage berührenden örtlichen oder regionalen Gesetze oder Gewohnheiten gab oder wenn die örtlichen oder regionalen Rechtssätze lückenhaft oder unklar erschienen. Die gute schriftliche Dokumentation und die schlüssige Differenziertheit des römisch-gemeinen Rechts bedeuteten freilich, daß manches örtliche Recht zurückgedrängt wurde und so in vielen Fragen tatsächlich das römisch-gemeine Recht den Vorrang genoss. Die mittelalterliche und frühneuzeitliche akademische Auseinandersetzung mit dem römischen Recht ließ als Sammelbezeichnung für die drei Gesetzbücher Justinians (mit Einschluß der Novellen Justinians) den Ausdruck corpus iuris civilis entstehen. Dieser Begriff grenzte das weltliche Recht gegen das ebenfalls wissenschaftlich entfaltete kirchliche Recht ab, das corpus iuris canonici.

- 2.2. Auf einer zweiten Normebene steht das Reichsrecht, das sind die Gesetze des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation (hauptsächlich auf den Reichstagen entstanden) mit den für das ganze Reich (und nicht nur in einem oder mehreren seiner Teile) gebildeten Gewohnheiten.
- 2.3. Auf einer dritten und je nach Verfassung des Ortes auch auf einer vierten Normebene stehen Gesetze und Rechtsgewohnheiten des partikularen, das heißt des nur in einem Teil des Reiches geltenden Rechts. Geltungsgebiet kann ein landesherrliches Territorium, eine Stadt oder ein Dorf sein. Bei den Städten muss man allerdings zwischen denjenigen unterscheiden, welche unter einer Landesherrschaft stehen (zum Beispiel Freiburg im Breisgau, Günzburg in der Markgrafschaft Burgau), und solchen, die sich einer Landesherrschaft zu entwinden vermochten und reichsfrei wurden (zum Beispiel Augsburg, Kaufbeuren, Nördlingen, Nürnberg, Worms). Danach ist eine dritte Normebene in den Landesrechten und den Stadtrechten freier Städte zu erkennen. Hingegen machen die Stadtrechte landesherrlicher Städte und die ebenfalls unter die Landesherrschaft fallenden Dorfrechte eine vierte Ebene aus.

Keinen Unterschied macht in dieser Einteilung aus, ob das Territorium ein weltliches ist (zum Beispiel das Herzogtum Ober- und Niederbayern), also Landesherr ein weltlicher Fürst (der Herzog von Ober- und Niederbayern), oder ein geistliches (zum Beispiel das Erzstift Köln, das Hochstift Augsburg oder die in Augsburg ansässige Reichsabtei Sankt

Ulrich und Afra), also Landesherr ein Bischof oder Abt (der Erzbischof von Köln, der Bischof von Augsburg, der Abt von Sankt Ulrich und Afra Augsburg, der Abt von Kempten). Auch die Territorialherrschaft eines geistlichen Fürsten war eine Herrschaft weltlichen Rechts; deshalb waren landesherrliche Anordnungen geistlicher Herren selbst dann weltliches Recht, in der frühen Neuzeit insbesondere Policey-Recht, wenn sie Kirche und Gottesdienst betrafen.

#### 3. Römisches Recht

Das corpus iuris civilis enthält ausführliche Vorschriften zur Religionsausübung vor allem im Codex Iustinianus. Außerdem haben Justinians amtliches Anfängerlehrbuch Institutiones und die Digesten knappe Passagen über Güter, die mit einer religiösen Zielsetzung behaftet sind. Wären die Vorschriften erst in der frühen Neuzeit entstanden, hätten sie das Etikett "Policey-Recht" erhalten können.

#### 3.1. Schutz von Glaubensinhalten und Institutionen

Die christlichen Kaiser des spätantiken römischen Reichs verstehen sich als Beschützer der Verehrung des allerhöchsten Gottes<sup>5</sup>. Justinians Sammlung der kaiserlichen Konstitutionen bekräftigt an prominenter Stelle, im ersten von zwölf Büchern, die Überzeugung von der Dreifaltigkeit Gottes als den unantastbaren rechten christlichen Glauben<sup>6</sup>. Häresie<sup>7</sup>, Wiedertaufe<sup>8</sup> und Apostasie<sup>9</sup> sind verboten, ebenso mit Sorge um die notwendige Ehrfurcht das Anfertigen von Bildnissen des Zeichens Christi am Boden<sup>10</sup>. Geregelt sind die Stellungen der kirchlichen

- 5 Ausdrücklich Theodosius et Valentinianus *Codex* 1.8.1: "*Cum sit nobis cura diligens per omnia superni numinis religionem tueri*." Zu Konstantins Beginn kaiserlicher Sorge für das Christentum Peter Kreutz, Romidee und Rechtsideal in der Spätantike. Untersuchungen zur Ideen- und Mentalitätsgeschichte, Berlin 2008, 226-241.
- 6 Codex 1.1 (De Summa Trinitate et de fide catholica et ut nemo de ea publice contendere audeat).
- 7 Codex 1.5 (De haereticis et Manichaeis).
- 8 Codex 1.6 (Ne sanctum baptisma iteretur).
- 9 Codex 1.6 (De Apostatis).
- 10 Codex 1.8 (Nemini licere signum Salvatoris Christi vel in silice vel in marmore aut sculpere aut pingere).

Amtsträger und der Ordensleute<sup>11</sup> bei Verbot irregulärer Konvente<sup>12</sup>, die bischöfliche Gerichtsbarkeit<sup>13</sup>. Kaiserliche Konstitutionen ordnen die Stellung der Juden<sup>14</sup>; sie verbieten heidnische Opfer und Kultstätten<sup>15</sup>. Kirchengut ist unantastbar<sup>16</sup>. Ein Christ kann nicht Sklave eines Ketzers, eines Heiden oder eines Juden sein<sup>17</sup>.

#### 3.2. Sakrileg

Nicht nur im Ersten Buch, sondern auch an anderer Stelle hält der *Coder Iustinianus* Regelungen bereit, die zumindest in ihrem Ursprung dem Schutz der Religion dienen. So finden sich im Neunten Buch Anordnungen zum Delikt des Sakrileges (*sacrilegium*). Drei kaiserliche Konstitutionen der Jahre 380, 384 und 385 werden unter einem Titel zusammengefaßt<sup>18</sup>. Der Titel ergänzt die Beschreibung des Sakrilegs in den Digesten<sup>19</sup>. Bemerkenswert ist die kaiserliche Bestimmung von 380, wonach ein Sakrileg auch unwissentlich (*nesciendo*) oder versehentlich (*neglegendo*) begangen strafwürdig ist<sup>20</sup>. Dies ist eine starke Erweiterung des Tatbestandes, da man sich das Sakrileg seinem Wesen nur als einen vorsätzlichen Rechtsbruch vorstellen kann. Im eigentlichen Sinne ist nämlich das Sakrileg eine Entwendung von gottgeweihtem Gut. Das Sakrileg ist dem Pekulat, der Entwendung von öffentlichem Gut<sup>21</sup>, benachbart<sup>22</sup> und überschneidet sich mit ihm<sup>23</sup>. Entwendung setzt – anders

- 12 Valentinianus, Theodosius et Arcadius Codex 1.3.15 (vom Jahre 404).
- 13 Codex 1.4 (De episcopali audientia et de diversis capitulis, quae ad ius curamque et reverentiam pontificalem pertinunt).
- 14 Codex 1.9 (De Iudaeis et Caelicolis).
- 15 Codex 1.11 (De paganis sacrificiis et templis).
- 16 Codex 1.2 (De sacrosanctis ecclesiis et de rebus et privilegiis earum).
- 17 Codex 1.10 (Ne Christianum mancipium haereticus vel paganus vel Iudaeus habeat vel possideat vel circumcidat).
- 18 Codex 9.29 (De crimine sacrilegii).
- 19 Digesta 48.13 (Ad legem Iuliam peculatus et de sacrilegis et de residuis).
- 20 Gratianus, Valentinianus et Theodosius Codex 9.29.1.
- 21 Zum peculatus siehe Codex Iustinianus 9.28; Institutiones 4.18.9, Digesta 48.13.
- 22 Bereits äußerlich sichtbar an der Zusammenfassung im selben Digestentitel 48.13.
- 23 Siehe über sacrilegium und peculatus auch Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, Nachdruck Graz 1955, 760-772.

<sup>11</sup> Codex 1.3 (De episcopis et clericis et orphanotrophis et brephotrophis et xenodochis et asceteriis et monachis et privilegio eorum et castrensi peculio et de redimendis captivis et de nuptiis clericorum vetitis seu permissis).

als andere Störungen in Verfügbarkeit und unbeschadeter Existenz von Sachen – eine Absicht voraus.

Das Verständnis vom Sakrileg hatte während der Antike einen Wandel erfahren. Ein Merkmal dieses Wandels war die Entstofflichung des Bezugsobjektes. Das Delikt erstreckte sich auch auf Angriffe gegen die Erhabenheit der Götter und dann des christlichen Gottes. Die Tat bestand dann nicht in Fortnahme eines körperlich greifbaren Dinges, sondern in Missachtung. Sakrileg konnte also Wegnahme von Respekt gegenüber den Göttern oder gegenüber dem einen Gott sein, ein Ehrabtrag. Deswegen ist Sakrileg jede Verletzung der Heiligkeit der göttlichen Gebote<sup>24</sup>. Im vierten Jahrhundert rückt unter anderem die Häresie, der Angriff gegen die Einheitlichkeit des christlichen Glaubens, die Heterodoxie in das Anwendungsfeld des Sakrileges<sup>25</sup>. Der Tatbestand der Häresie entwickelt sich freilich rasch zu einem eigenständigen Delikt<sup>26</sup>. Ein zweites Merkmal des Verständniswandels war die Ausdehnung des Tatbestandes auf Angriffe gegen den Kaiser, dessen seine Entschließungen befördernder Genius an Göttlichkeit teilhatte. Dies drückt sich in der Anordnung von 384 aus, daß es unschicklich sei, über (Personal)Entscheidungen des Kaisers zu räsonnieren<sup>27</sup>.

# 3.3. Herausnahme religionsbezogenen Gutes aus dem Rechtsverkehr

Sächliche Güter mit religiösem Bezug sind im römischen Recht seit alters her privater Verfügbarkeit entzogen. Hierin liegt die Wurzel für den im *Codex Iustinianus* mitgeteilten Schutz des Kirchengutes durch kaiserliche Erlasse<sup>28</sup>. Das in der Mitte des zweiten Jahrhunderts entstandene Anfängerlehrbuch des Gaius<sup>29</sup> unterrichtet den Leser von der Herausnahme geweihter und religioser Dinge (*res sacrae et religiosae*) aus der Eigentums- und Verkehrsfähigkeit. Sie befinden sich als Dinge göttlichen Rechts (*divini iuris*) und nicht menschlichen Rechts (*humani iuris*)

<sup>24</sup> Codex 9.29.1.

<sup>25</sup> Mommsen, Römisches Strafrecht (Anm. 23), 600 mit Fußnote 4, 601-611.

<sup>26</sup> Daher die eigenständige redaktionelle Erfassung in Codex 1.5; siehe zuvor 3.1.

<sup>27</sup> Gratianus, Valentinianus et Theodosius Codex 9.29.2: "Disputari de principali iudicio non oportet."

<sup>28</sup> Siehe oben 3.1 mit dem Verweis auf Codex 1.2.

<sup>29</sup> Zweisprachige Ausgabe: Gaius, Institutiones. Die Institutionen des Gaius. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von Ulrich Manthe, Darmstadt 22010.

außerhalb einer Vermögens (extra patrimonium)<sup>30</sup>. Diese Abscheidung übernehmen mit leichter begrifflicher Erweiterung auf geheiligte Sachen (res sanctae) das – auch in vieler andere Hinsicht den Institutionen des Gaius folgenden – Anfängerlehrbuch Justinians<sup>31</sup> sowie die Digesten Justinians<sup>32</sup>. Die geweihten, religiosen oder geheiligen Sachen sind niemandes Sachen (nullius sunt)<sup>33</sup>, sie stehen in niemandes Vermögen (nullius in bonis)<sup>34</sup>. In ordnungsgemäßem priesterlichem Handeln gottgeweihtes Gut (rite ad ministerium Dei dedicata), wie beispielsweise ein Gotteshaus (aedes sacrae) oder Gestiftetes (dona) darf weder veräußert noch verpfändet werden<sup>35</sup>. Ein Erlass Justinians hatte eigens geregelt, dass die zur göttlichen Verehrung notwendigen Geräteschaften als Dinge göttlichen Rechts nicht in menschengemachte Fesseln geschlagen werden dürfen (ea, quae iuris divini sunt, humanis nexibus non illigari), so wie dies schon die alten Gesetze (veteres leges) vorgesehen hatten<sup>36</sup>.

### 3.4. Mittelalterliche Wissenschaft vom Römischen Recht

Die textliche Greifbarkeit des römischen Rechts justinianischer Redaktion, seine innere begriffliche Durchdringung, seine Ausrichtung an der Fülle der Lebensgeschehnisse sowie seine aus den früheren Jahrhunderten von Rechtspflege und Rechtswissenschaft schöpfende Autorität ermöglichten, dass das corpus iuris civilis sich im Laufe des Mittelalters in Westeuropa verbreitete. Justinians Sammlung wurde außerhalb des oströmisch-byzantinischen Herrschaftsbereichs rezipiert. Es überdeckte nach und nach das in den westeuropäischen Nachfolgestaaten Roms in alltäglicher Anwendung, Rechtspflege und Gesetzgebung oft nur notdürftig überlieferte römische Provinzialrecht samt der von Kaiser Theodosius II. veranlassten Sammlung der Kaisergesetze im Codex Theodosianus vom Jahre 438. Einen besonderen Schub erfuhr die Rezeption des justinianischen römischen Rechts

<sup>30</sup> Gaius, Institutiones, 2.1 bis 2.9.

<sup>31</sup> Institutiones 2.1.7 bis 2.1.10.

<sup>32</sup> Garus Digesta 1.8.1.

<sup>33</sup> Institutiones 2.1.7.

<sup>34</sup> Garus Digesta 1.8.1.principium.

<sup>35</sup> Institutiones 2.1.8

<sup>36</sup> Iustinianus Codex 1.2.21 (vom Jahre 529); in Institutiones 2.1.8 ausdrücklich zitiert.

mit seiner wissenschaftlichen Betrachtung an den Hohen Schulen. In zuvor ungekanntem Maße entfaltete sich ab dem Ende des elften Jahrhunderts eine Lehre vom römischen Recht. Frühestes Zentrum des gelehrten Rechts war Bologna. Diese zweite Phase der Rezeption ließ das oben bereits erwähnte gemeine Recht<sup>37</sup> entstehen, welches den örtlichen Satzungen und Gewohnheiten gegenübertrat.

Ein Blick in die Aufzeichnungen des Bologneser Rechtslehrers Accursius (geboren ungefähr 1185, gestorben um 1263) zeigt, dass die zuvor erwähnten Regelungen nicht als bloße Antiquität, sondern als in der damaligen Gegenwart geltend behandelt wurden. Die aus dem universitären Lehrbetrieb vieler Generationen entstandenen und von Accursius zu einem großen Kommentar zusammengezogenenen Glossen<sup>38</sup> zum corpus iuris civilis dringen tief in die die Religion betreffenden Titel des Codex Iustinianus ein. Das dort definierte Sakrileg39 erklärt Accursius als Ungehorsam gegen das Gesetz des Evangeliums (qui non obedit legi euangelii)40. Die Nachschrift zu den Vorlesungen des Odofredus de Denariis (gestorben 1265; in Bologna Kollege des Accursius), bezeichnet es als Sakrileg, wenn kirchliche Grundstücke mit Sonderabgaben belastet werden, obwohl eine im Codex Iustinianus enthaltene Konstitution vom Jahre 412<sup>41</sup> bestimmt, dass von kirchlichen Grundstücken allein regelmäßige Grundstücksabgaben erhoben werden dürfen<sup>42</sup>. Unter den von Accursius redigierten Glossen zu den kaiserlichen Erlassen über Häresie<sup>43</sup> finden sich auch Anmerkungen zu einer zwischen den antiken Kaisererlassen eingerückten neuen Konstitution Kaiser Friedrichs des Zweiten von Hohenstaufen (Noua constitutio Frederici)44. Die Erweiterung des Sakrileg-Tatbestandes auf Mißachtung der kaiserlichen Würde<sup>45</sup>

<sup>37</sup> Siehe oben 2.1.

<sup>38</sup> Ausgabe der Codex-Glosse des Accursius (ohne Titelei): Venetiis 1488, Nachdruck als: Accursii glossa in Codicem, Augustae Taurinorum 1968.

<sup>39</sup> Wie soeben: Codex 9.29.1.

<sup>40</sup> Accursius, Glosse (Anm. 38), Glosse "m" zu Codex 9.29.1 (fol. 283 verso).

<sup>41</sup> Honorius et Theodosius Codex 1.2.5 (vom Jahre 412).

<sup>42</sup> Odder 1.2.5 (fol. 9 recto). 42 Odder 1.2.5 (fol. 9 recto).

<sup>43</sup> Codex 1.5 (siehe oben 3.1).

<sup>44</sup> Accursius, Glosse (Anm. 38), 21 recto, zwischen Codex 1.5.19 und Codex 1.5.21 (anstelle der von Accursius übergangenen griechischsprachigen Konstitution Justinians Codex 1.5.20 vom Jahr 530), in der Druckausgabe von 1488 am Rand als eine authentica noua bezeichnet.

<sup>45</sup> Wie oben: Codex 9.29.2.

bezieht Accursius zeitgemäß auf ebendiesen Kaiser Friedrich (*Federico imperatore*)<sup>46</sup>. Auch Odofredus behandelt in seinen Vorlesungen die von Justinians Gesetzeskommission zusammengestellten Kaisererlasse über Sakrilege<sup>47</sup>.

Die Regelungen zur Beschränkung des Rechtsverkehrs mit religiosen Dingen und mit Kirchengut greift die mittelalterliche Rechtswissenschaft ebenso auf und entwickelt sie so zu einem Teil des *ius commune*. Die Glosse des Accursius und die Nachschrift zu den Vorlesungen des Odofredus erläutern die Verfügungsbeschränkungen ausführlich<sup>48</sup>.

Die wissenschaftlich fortwährend aktualisierte Sicht auf das justinianische Recht machte es zur Rahmung der neuzeitlichen Gesetzgebung auf Reichsebene und im Partikularrecht tauglich.

# 4. Reichsrecht, Landrecht, Stadtrecht: Rechtsreformationen vor und während der konfessionellen Reformation

4.1. Das Reichsrecht und die partikularen Rechte (Landrechte, Stadtrechte, Dorfrechte) erfahren in der Zeit des fünfzehnten bis siebzehnten Jahrhunderts einen Entwicklungsschub. Der Buchdruck, aber auch eine Mehrung von Reichstagen, Ständetagen und anderen Versammlungen steigern den Gedankenaustausch zur Konzeption von Normen und erleichtern den vergleichenden Blick auf auswärtige Lösungen. Überkommene Gesetze, Satzungen und Gewohnheiten werden an der Lebenswirklichkeit gemessen und neugeordnet – inhaltlich ebenso wie in der systematischen Gestaltung. Lange vor der Reformation des Glaubens<sup>49</sup> begann eine Welle neugestalteter Gesetze, die sich oft selbst im

47 Oddfredus de Denariis, In Secundam Codicis partem, Praelectiones (quae Lecturae appellantur), Lvgdvni 1552, Nachdruck Bologna 1969, zu *Codex* 9.29 (205 recto).

<sup>46</sup> Accursius, Glosse (Anm. 38), Glosse "o" zu Codex 9.29.2 (283 verso).

<sup>48</sup> Siehe Accursius, Glosse (Anm. 38), 5 recto bis 10 verso, zu *Codex* 1.2; Odder 1.2; Odder 1.2.3 (Ausschluß des Handels mit Reliquien betreffend), 13 verso bis 14 verso zu *Codex* 1.2.14 (keine gänzliche Veräußerung von Kirchengrundstücken durch Bischof oder Verwalter, sondern nur Ermöglichen von Benutzen und Bebauen), 19 recto und verso zu *Codex* 1.2.21 (Unverkäuflichkeit der dem Gottesdienst gewidmeten Geräte; siehe 3.3).

<sup>49</sup> Selbstredend nicht lange vor einer kirchlichen Reform. Die Reihe kirchlicher Reformen ist ebenso alt wie die Kirche selbst, die Kirchengeschichte eine kontinuierliche Kirchenreformgeschichte.

Titel<sup>50</sup> oder im Textverlauf<sup>51</sup> als *Reformation (Reformacion)* bezeichnen. Der Begriff *Reformation* wurde in der Rechtsgeschichte zum Epochenbegriff, der die Zeit des späten fünfzehnten bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts abdeckt. Dies ist derselbe Zeitraum, mit welchem die Rechtsgeschichte den eine wissenschaftliche Grundhaltung ausdrückenden Epochenbegriff des juristischen Humanismus' verbindet. Die an der Redaktion von Rechtsreformationen beteiligten Rechtsgelehrten dachten überdies als juristische Humanisten. Die Epochenbegriffe Rechtsreformation und juristischer Humanismus gelten einander überschneidenden Personenkreisen.

- 4.2. Reichsrecht oder Partikularrecht zu reformieren hieß an der Wende des Mittelalters zur Neuzeit, einen Befund von Missständen und Unzulänglichkeiten der Rechtsdurchsetzung zu erheben. Oft war das mit der Erkenntnis verbunden, dass man die alten Regelungen in Wortlaut und Ziel nicht mehr verstand oder ihnen bei aller Achtung vor dem Überkommenen nicht mehr eine zeitgemäße, in jedem Falle befriedigende Lösung zutraute. Reformieren bedeutete daher Sichten und Aktualisieren bei möglichst hohem Fortbestand zumindest der Grundregeln des alten Rechts und unter Eingliedern der Ideen des gemeinen Rechts und
- 50 Allen voran die Nürnberger Reformation vom Jahre 1479. Ausgabe: Newe Reformacion der Stat Nurenberg, Nürnberg 1484; auch als fotomechanischer Nachdruck Gerhard Köbler (Hg.), Reformation der Stadt Nürnberg, Gießen-Lahn 1984. Auszugsweise herausgegeben in: Wolfgang Kunkel (Bearb.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Erster Band, Erster Halbband. Ältere Stadtrechtsreformationen, Weimar 1936, 1-94 (einführende Beschreibung XVI-XIX).
- 51 Zum Beispiel die Vorreden von Bambergischer Halsgerichtsordnung 1507 und Brandenburgischer Halsgerichtsordnung 1516 sowie Artikel 96 dieser beiden Ordnungen (betreffend das Bereithalten des Textes im Gerichtsverfahren) und Artikel 224 und 226 dieser Ordnungen (Freispruch betreffend). Ausgabe der Bambergischen Halsgerichtsordnung: Bambergische halßgerichtsordenung, Bamberg 1507; Nachdruck in: Bambergensische (Bambergensis, Bamberg 1507) & Brandenburgische (Brandenburgensis, Nürnberg 1516) Halsgerichtsordnung und Kaiser Karls V. Peinliche Gerichtsordnung (Constitutio Criminalis Carolina, Mainz 1533), Frankfurt am Main 2007, erste Foliierung; Ausgabe auch in: Arno Buschmann (Hg.), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998, 18-101. Ausgabe der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung: Brandenburgische halßgerichtsordnung, Nürnberg 1516; Nachdruck in: Bambergische (Bambergensis, Bamberg 1507) & Brandenburgische (Brandenburgensis, Nürnberg 1516) Halsgerichtsordnung und Kaiser Karls V. Peinliche Gerichtsordnung (Constitutio Criminalis Carolina, Mainz 1533), Frankfurt am Main 2007, zweite Foliierung; ediert auch in: Wolfgang Wüst (Hg.), Die "gute" Policey im Reichskreis, Band V: Policeyordnungen in den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach-Bayreuth, Erlangen, 2011, 45-79.

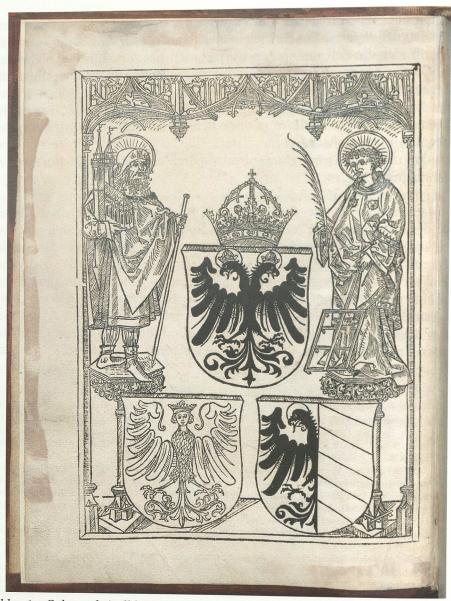


Abb. 1: Schmucktitelblatt und erste Textseite der im Jahre 1484 in Nürnberg erschienenen Erstausgabe der "Newen Reformacion" der Stadt Nürnberg von 1479. Quelle: Bayerische Staatsbibliothek München.

In oiser nachuolgenden Tafel over Register. werve begriffe. vie Titel vno vberschrift, vergesetze. ver Reme Resormacion ver Stat Rureberg Rach crist gepurt Lau sent vierhundert Bno in de newn vnosibentzigste Jare surgenome.

### Ber erst Tittel

Besetze von eingangt vi ozonung gerichtliche vi recht liche furnemene. Die zu erst sunderlich von mangerley für poten der Burgere. Gefte diener und Inwoner anheymisch vi in Jre abwefen. Much der. die fich verperge. Din die für/ pot vallen zela fen. Und von rechtuertigung der burger vo den gesten in bestymbter sum. Di von vermeidung emsferer gerichte fürnemens bey mercklicher peene.

Die besundern gesetz Inde petz begriffen Tittel gehozenoe.

**Baserst desets** 

Don fürnemen der fürpot. wie. wen. und an welchen enden ein burger dem andern fürpieten fol und mag.

Bas ander defetz

Don fürpot eines gafte gegen einem burger.

Basoritt deletz

Don fürheischung und ladung der burger in Jre abwesen.

Bon den die fich inder Bran over Jim putte flab verperge.

MONACENS IS

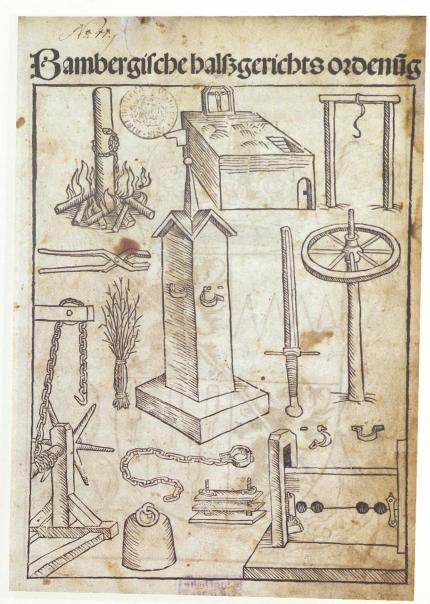


Abb. 2: Titelblatt der in Bamberg im Jahre 1507 erschienenen Erstausgabe der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507. Quelle: Staatsbibliothek Bamberg.

der jüngeren überörtlichen oder örtlichen Entwicklungen. Abgeschieden wurden ungebräuchlich gewordene Regeln – soweit man ihre Vernachlässigung nicht als Verirrung empfand und sie restaurierte.

Stets findet in den Rechtsreformationen die gute alte Ordnung Betonung. Sie wollte man, wie oft ausdrücklich in den Vorreden der Gesetze gesagt wird, wiederherstellen. Die Berufung auf das gute alte Recht war für die Akzeptanz der Neuordnung wichtig. Sie sorgte für Integration der Reformation in das rechtliche Selbstbewusstsein der Zeitgenossen<sup>52</sup>. Die Bestrebungen juristischer Reformation werden durch die Glaubensauseinandersetzung nicht überdeckt. Vielmehr scheint Reformation des Rechts insbesondere in ihren zahlreichen *policey*-rechtlichen Gehalten ein Instrument der Selbst-Wiederfindung, der Befriedung und der Integration der Gesellschaft nach Entscheidung der Gemeinden oder Territorien für oder gegen Annahme der *Confessio Augustana* zu sein, so wie seit jeher Rechtsetzung der inneren Befriedung diente<sup>53</sup>.

Aus der unüberschaubaren Zahl der Rechtsreformationen mit policey-rechtlichen Gehalten<sup>54</sup> sind als Reichsgesetze die Reichspolizeiordnungen der Jahre 1530, 1548 und 1577<sup>55</sup> und das Reichsstrafgesetzbuch (Peinliche Gerichtsordnung) vom Jahre 1532, die nach dem Namen des Kaisers sogenannte *Constitutio Criminalis Carolina* oder kurz *Carolina*<sup>56</sup>, anzugeben. In den Territorien entstanden neue Landesordnun-

- 52 Hierzu Christoph Becker, Kommunale Autonomie zum gemeinen Besten. Frühneuzeitliche Weiterentwicklung des Stadtrechts unter dem Einfluss des ius commune durch die Rechtsteilnehmer selbst, in: Wolfgang Wüst / Marina Heller / Vera Sommerkorn (Hg.), Mitregieren und Herrschaftsteilung in der frühen Neuzeit. Beiträge zur Machtfrage im Alten Reich und in Bayern. Referate der Tagung vom 11. bis 13. Februar 2015 im Bildungszentrum Kloster Banz, Stegaurach 2016, 17-40 (28-38).
- 53 Woran sogleich unter 5 zu erinnern ist.
- 54 Treffend Wolfgang Wüst: "Policey als "Massenware". Siehe Wolfgang Wüst, Wider Gotteslästerung, Unkeuschheit, Ehebruch, Neid, Hass und Aufruhr Policey und Zucht in Nördlingen im Jahre 1542/43, in: ZSHVS 109 (2017), 167-187 (175).
- 55 Ausgabe der Reichspolizeiordnung 1530: Matthias Weber, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition, Frankfurt am Main 2002, 129-166; Ausgabe der Reichspolizeiordnung 1548: ebd. 167-214; Ausgabe der Reichspolizeiordnung 1577: ebd. 215-271. Über Entstehung und Rezeption der Reichspolizeiordnungen Matthias Weber, Geschichte und Bedeutung der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1545 und 1577, in vorgenannter Edition, 13-117; Wolfgang Wüst, Historische Einleitung, in: Wolfgang Wüst [Hg.), Die "gute" Policey im Reichskreis, Bd. I. Die "gute" Policey im Schwäbischen Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens, Berlin 2001, 13-27.
- 56 Ausgabe des Reichstrafgesetzes 1532: Des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts

gen (beispielsweise Badische Landesordnung 1495<sup>57</sup>, Bayerische Landesordnung 1516<sup>58</sup>, Kurkölnische Reformation 1538<sup>59</sup>, Polizeiordnung von Brandenburg-Ansbach 1549<sup>60</sup>, Bayerische Landesordnung 1553<sup>61</sup>, Jülich-Bergische Reformation 1554<sup>62</sup>, Fürststiftische Kemptener Landesordnung von 1562<sup>63</sup>) und Strafgesetze (beispielsweise Tiroler Malefizordnung 1499<sup>64</sup>, Bambergische Halsgerichtsordnung 1507<sup>65</sup>, Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516<sup>66</sup>). Freie und unter Landesherrlichkeit

ordnung/ auff den Reichßtägen zu Augspurgk vnd Regenspurgk/ inn jaren dreissig/ vnd zwey vnd dreissig gehalten, auffgericht vnd beschlossen, Meyntz 1533. Nachdruck in: Bambergische (Bambergensis, Bamberg 1507) & Brandenburgische (Brandenburgensis, Nürnberg 1516) Halsgerichtsordnung und Kaiser Karls V. Peinliche Gerichtsordnung (Constitutio Criminalis Carolina, Mainz 1533), Frankfurt am Main 2007, dritte Foliierung. Ausgabe auch in: Arno Buschmann (Hg.), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998, 103-177.

- 57 Landsordnung Herrn Markgraf Christoffen zu Baden etc. ufgerichtet anno 1495; Ausgabe auszugsweise in: Gustaf Klemens Schmelzeisen (Bearb.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Zweiter Band. Polizei- und Landesordnungen, Erster Halbband. Reich und Territorien, Köln-Graz 1968, 141-160.
- 58 Ausgaben: Das buech der gemeinen landpot landsordnung Satzung vnd Gebreuch des fürstennthumbs in Obern vnd Nidern Bairn Im fünfzehnhundert vnd Sechtzehndem Jar aufgericht, ohne Ort und ohne Jahr [München 1516]. Neufassung vom Jahre 1520: Monka Ruth Franz (Hg.), Die Landesordnung von 1516/1520. Landesherrliche Gesetzgebung im Herzogtum Bayern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, München 2003.
- 59 Des Erzstifftes Köln Reformation Dere weltlicher Gerichts-Rechts und Pollizei. Ausgabe in: Ro-MEO MAURENBRECHER (Hg.), Die Rheinpreußischen Landrechte, Erster Band, Bonn 1830, 347-382 (einführend 313-319).
- 60 Pollicey ordnung ettlicher punct vnd artickel, jnn welchen die romische kayserliche mayestat, vnser allergnedigster herr, einer jeden obrigkait selbsten fürsehung zuthun beuohlen. Ausgabe in: Wolfgang Wüst (Hg.), Die "gute" Policey im Fränkischen Reichskreis, Berlin 2003, 523–549.
- 61 Bairische Landtßordnung. Ausgabe in: Gustaf Klemens Schmelzeisen (Bearb.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Zweiter Band. Polizei- und Landesordnungen, Erster Halbband. Reich und Territorien, Köln-Graz 1968, 161-324.
- 62 Ordnung und Reformation des gerichtlichen Prozeß, sampt Erklärung etlicher Felle, so sich gemeinlich zutragen, wie es damit hinfürter in unseren Fürstenthumben und Landen, Gülich und Berg gehalten, auch darin geurtheilt und erkannt werden soll. Ausgabe in: Romeo Maurenbrecher (Hg.), Die Rheinpreußischen Landrechte, Erster Band, Bonn 1830, 143-306 (einführend 101-138) Ferner auf überarbeitetem Stand von 1558 in: Gustaf Klemens Schmelzeisen (Bearb.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Zweiter Band. Polizei- und Landesordnungen, Erster Halbband. Reich und Territorien, Köln-Graz 1968, 325-372.
- 63 Landesordnung oder Kemptisches allgemmeines civilgesezbuch de A° 1562. Ausgabe in: Wolf-GANG Wüst (Hg.), Die "gute" Policey im Reichskreis, Band I. Die "gute" Policey im Schwäbischen Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens, Berlin 2001, 338-358.
- 64 Ausgabe der Tiroler Malefizordnung 1499 in: Arno Buschmann (Hg.), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998, 7-18.
- 65 Anm. 51.
- 66 Anm. 51.

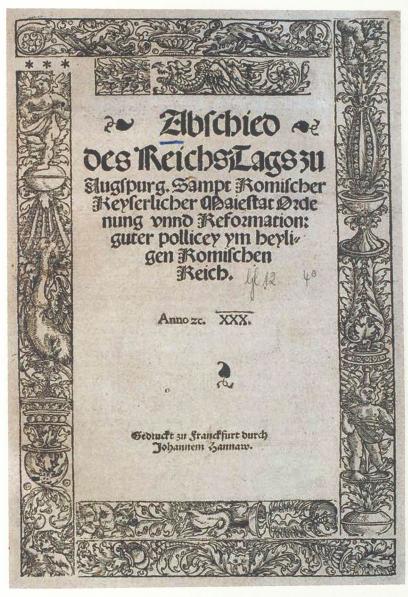


Abb. 3: Titelblatt der in Frankfurt am Main vermutlich im Jahre 1530 gedruckten Erstausgabe der Reichspolizeiordnung von 1530. Quelle: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel.



Abb. 4: Titelblatt der im Jahre 1533 in Mainz erschienenen Erstausgabe des Reichsstrafgesetzbuches von 1532. Quelle: Bayerische Staatsbibliothek München.

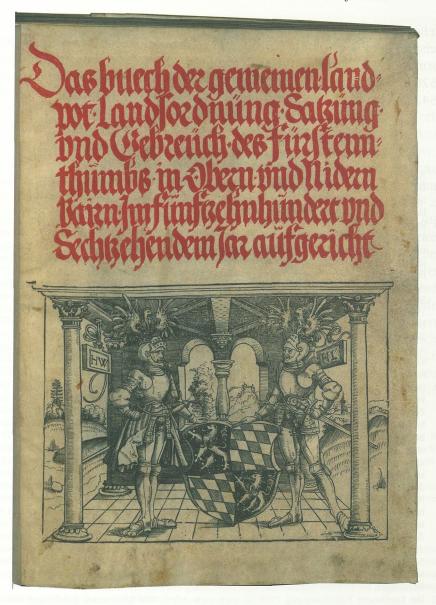


Abb. 5: Titelblatt der vermutlich im Jahre 1516 in München gedruckten Erstausgabe der Bayerischen Landesordnung von 1516. Quelle: Bayerische Staatsbibliothek München.

stehende Kommunen geben sich oder empfangen neue Stadtrechte (zum Beispiel bereits erwähnte Nürnberger Reformation 147967, Wormser Reformation 149868, Frankfurter Reformation 150969, Freiburger Stadtrecht 152070, Augsburger Polizeiordnung 153771, Nördlinger Polizeiordnung 1542<sup>72</sup>, Kaufbeurer Polizeiordnung 1546<sup>73</sup>, Neusser Reformierte Polizei-

- 67 Anm. 50.
- 68 Der Statt Wormbs Reformation, ohne Ort [Speyer] 1499. In Auszügen herausgegeben in: Won-GANG KUNKEL (Bearb.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Erster Band, Erster Halbband. Ältere Stadtrechtsreformationen, Weimar 1936, 95-220 (Einführung XIX-XXII).
- 69 Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des heilgen Romischen Richs Camer aº 1509, Meintz 1509; auch als fotomechanischer Nachdruck Gerhard Köbler (Hg.), Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509, Gießen-Lahn 1984. Auszugsweise in: Wolfgang Kunkel (Bearb.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Erster Band, Erster Halbband. Ältere Stadtrechtsreformationen, Weimar 1936, 221-240 (Einführung XXIV f.).
- 70 Ausgaben des unter Stadtherrschaft der Zähringer entstandenen Freiburger Stadtrechts: Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryßgow gelegen, ohne Ort [Basel] 1520. Auszugsweise in: Wolfgang Kunkel (Bearb.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Erster Band, Erster Halbband. Ältere Stadtrechtsreformationen, Weimar 1936. 241-323 (zur Einführung XXII-XXIV).
- 71 Ains erbern rats der stat Augspurg zucht vnd pollicey ordnung MDXXXVII. Ausgabe in: Wolf-GANG Wüst (Hg.), Die "gute" Policey im Reichskreis, Band I. Die "gute" Policey im Schwäbischen Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens, Berlin 2001, 77-88.
- 72 Der Stat Nordlingen Ernewte Gesätz vnd Zuchtordnung, Nördlingen 1542. Ediert in: Wolfgang Wüst, Wider Gotteslästerung, Unkeuschheit, Ehebruch, Neid, Hass und Aufruhr - Policey und Zucht in Nördlingen im Jahre 1542/43, in: ZSHVS 109 (2017) 167-187 (177-187). Das Entstehungsjahr 1542 erscheint zwar in der auf den 20. Februar des Jahres 1542 datierten Druckausgabe zweifelhaft, weil am Ende des Drucks eine öffentliche Bekanntmachung vom 14. Februar 1543 angegeben ist. Diese Bekanntgabe muss jedoch ebenfalls im Jahre 1542 stattgefunden haben und die Angabe des Jahres 1543 für die Bekanntmachung ein Druckfehler sein (auszuschließen ist jedenfalls, dass ein Druck im Jahr 1542 bereits eine übliche erste jährliche Wiederholung der Bekanntgabe im Jahre 1543 vorwegnimmt). Darauf verweisen die weiteren im Stadtarchiv Nördlingen verwahrten Unterlagen zu der Zuchtordnung. Dies sind zum einen ein handschriftlicher Entwurf der Zuchtordnung, mit Angabe einer Bekanntgabe am 5. Februar 1542 und ein handschriftlicher verbesserter Entwurf mit Vermerk einer Bekanntmachung am 14. Februar 1542. Zum anderen enthält der Nördlinger Druck nicht nur im Titelblatt das Druckdatum 20. Februar 1542, sondern auch die Rückseite des letzten Blattes gibt in einem Vermerk des Druckers Erasmus Sccharpf das Druckdatum mit dem 20. Februar 1542 an. Schließlich gibt es noch einen ebenfalls auf das Jahr 1542 datierten Bekanntmachungsanschlag. Ich danke dem Leiter des Stadtarchivs Nördlingen Dr. Wilfried Sponsel für seine bereitwillig erteilten Hinweise.
- 73 Die Kaufbeurer Polizeiordnung 1546 ist noch nicht ediert. Das Stadtarchiv Kaufbeuren bewahrt eine frühneuzeitliche Abschrift (Signatur B 25\*). Kurze Beschreibung der Polizeiordnung durch Fr. Schmitt, Kaufbeurer Polizeiordnung von 1546, in: Kaufbeurer Geschichtsblätter 4 (1962-1965), 26-29. Robert Zech, Das Stadtrecht von Kaufbeuren, ohne Ort 1951, behandelt die Polizeiordnung von 1546 nicht.

ordnung 159074, Hamburger Stadtrecht 160575).

#### 5. Friedensidee

# 5.1. Friedensidee als überragende Rechtsidee des Mittelalters

Aus der Antike übernahm das Mittelalter die Vorstellung, dass Recht eine Friedensordnung bilde. Rechtsbücher nehmen den Frieden als Ausgangspunkt und Gesetze nennen ihn als ihr Ziel. Akzeptanz zu verweigern wird so unmöglich. Überragendes Beispiel für die Verheißung innerer Integration bei äußerer Sicherheit und damit für den legislatorischen Antrieb der Friedenwahrung ist der Vorspruch<sup>76</sup> Kaiser Justinians zu seinen Institutionen<sup>77</sup>. In den ersten Sätzen der Vorrede bezeichnet Justinian es als die Aufgabe des Herrschers, sich mit Waffen zu schmücken und mit Gesetzen zu rüsten, auf diese Weise im Krieg wie im Frieden gut zu regieren, die Ungerechtigkeiten der Boshaften austreibend, allersorgsamster Rechtspfleger und Triumphator über die besiegten Feinde zu sein<sup>78</sup>. Theoderich der Große legitimiert zuvor mit der Friedensidee seine Herrschaft in Italien (493-526) als Fortsetzung der römischen Herrschaft. Sein Chronist Cassiodor (um 490-583) erwähnt eine briefliche Aussage Theoderichs, wonach die heilige Scheu vor den Gesetzen dazu diene, dass nichts mit Gewalt oder Leidenschaft geschehe<sup>79</sup>. Der frühneuzeitliche niederländische Rechtsgelehrte Hugo Grotius (1583-1645) wird

- 74 Ausgabe der vom kurkölnischen Landesherrn erlassenen Reformierten Polizei-Ordnung für Neuss vom Jahre 1590 in: Friedrich Lau (Bearb.), Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurkölnische Städte, I. Neuss, Bonn 1911, Nachdruck Düsseldorf 1984, 20-34.
- 75 Ausgabe des Hamburger Stadtrechts von 1605: Der Stadt Hamburg Gerichts-Ordnung und Statuta, Hamburg 1842. Das alte Hamburger Stadtrecht von 1497 wurde in den Jahren 1603 und 1605 zweimal revidiert.
- 76 Das ist die Konstitution "Imperatoriam".
- 77 Siehe Anm. 4.
- 78 Konstitution Imperatoriam, Principium: "Imperatoriam maiestatem non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam, ut utrumque tempus et bellorum et pacis recte possit gubernari et princeps Romanus victor existat non solum in hostilibus proeliis, sed etiam per legitimos tramites calumniantium iniquitates expellens, et fiat tam iuris religiosissimus quam victis hostibus triumphator."
- 79 Brief Theoderichs an den Consularis Campaniae Johannes aus den Jahren 507 bis 511, in: Magnus Aurelius Cassiodorus, Variarvm Libri XII, Cvra Et Stvdio Å. J. Fridh, Tvrnholti 1973, Liber IV Nr. X [149 f. [49]: "Hinc est quod legum reperta est sacra reuerentia, ut nihil manu, nihil proprio ageretur impulsu."

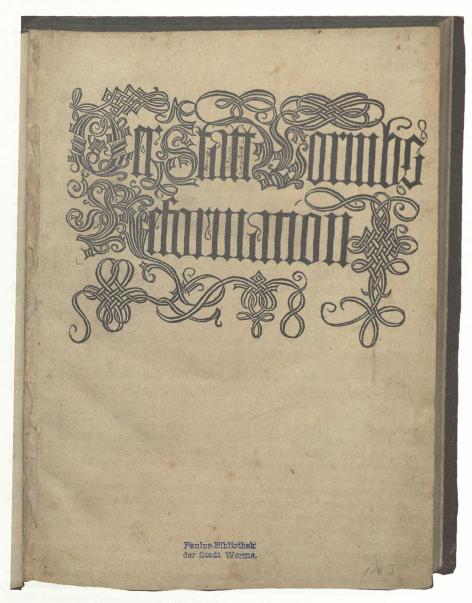


Abb. 6: Titelblatt der im Jahre 1499 (vermutlich in Speyer) gedruckten Erstausgabe der Wormser Reformation von 1498. Quelle: Stadtbibliothek Worms.

daran in seiner Darstellung des Naturrechts, bezeichnet als Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, erinnern<sup>80</sup>.

Frühmittelalterliche Beispiele für die Auffassung von Recht im Ganzen und Gesetzen im Besonderen als Friedensgarantien sind das Edikt des Langobardenkönigs Rothari von 643 (jeder führe nach Gesetz und Recht sein friedlich Leben in Verteidigungsbereitschaft nach außen)<sup>81</sup>, das Stammesrecht der Baiern (*Lex Baiuvariorum*) aus der Zeit um 740 (die Gesetz sind erlassen, um die menschliche Bosheit im Zaum zu halten)<sup>82</sup>, ein Kapitular Karls des Großen vom Jahre 802 (die Strafgesetze sind um der Furcht willen gemacht)<sup>83</sup>. Namentlich bieten hiernach Strafsanktionen (und zwar schon ihre abstrakte Androhung) Gewähr für die friedenserhaltende Achtung vor den Gütern des Nächsten.

Im hohen und im späten Mittelalter greift Herrschaftsbezeugung vielfach die Auffassung von Recht als Friedensordnung auf. In der Vorrede zu dem Stadtrecht, welches er der Stadt Augsburg im Jahre 1156 zuerkennt<sup>84</sup>, greift Kaiser Friedrich I. Barbarossa die justinianische Doppel-

- 80 Hugo Grotius, De Jure Belli Ac Pacis Libri Tres. Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, Neuer deutscher Text und Einleitung von Walter Schätzel, 1.3.1.2 (83).
- 81 Vorrede des Edictus Rothari: "In unum previdimus volumine conplectendum, quatinus liceat unumquemque salva lege et iustitia quiete vivere, et propter opinionem contra inimicos laborare, seque suosque defendere fines. Wir sahen vor, es als ein ganzes in eins zusammenzufassen, so daß ein jeder nach Gesetz und Recht ruhig leben mag und in dieser Erwartung sich gegen die Feinde einsetze, um sich und sein Land zu verteidigen." Ausgabe in: Georgivs Henricys Pertz (Hg.), Monvmenta Germaniae Historica, Legvm Tomvs IIII., Hannoverae 1868, 1-90 (2); deutscher Übersetzung (von der hier vorgelegten leicht abweichend): Franz Beyerle (Übersetzer), Die Gesetze der Langobarden. I. Edictus Rothari, Witzenhausen 1962, (5).
- 82 Ausgabe der Lex Baiuvariorum in: Monvmenta Germaniae Historica. Legvm Sectio I. Leges Nationvm Gemanicarvm, Tomi V. Pars II., Lex Baiwariorvm, Hannoverae 1926, 177-203. Die Vorrede zur Lex Baiwariorum endet mit den Worten: "Factae sunt autem leges, ut earum metu humana coerceretur audacia, tutaque sit inter inprobos innocentia et in ipsis inprobis formidato supplicio refrenetur nocendi facultas. Die Gesetze aber sind geschaffen, damit aus Furcht vor ihnen der menschliche Übermut gezügelt werde, die Unschuld unter den Unredlichen sicher sein möge und in den Unredlichen mit Furcht vor Bestrafung die Fähigkeit, Schaden anzurichten, eingedämmt werde."
- 83 Kapitel 33 Capitulare missorum generale: "ut caeteri metum habeant talia perpetrandi die übrigen sollen sich davor fürchten, derartiges zu begehen." Ausgabe in: Alfredvs Boretivs (Hg.), Monvmenta Germaniae Historica, Legvm sectio II. Capitvlaria Regvm Francorvm, Tomvs Primvs, Hannoverae 1883, 91-99 (97); der Auszug auch bei Wolfgang Sellert / Friedhelm Neef, Studien und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. In 2 Bänden, Band 1. Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, 81.
- 84 Ausgabe in: Christian Meyer (Hg.), Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, Augsburg, 1872, 309-313; auch bei Heinrich Appelt (Bearb.), Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Zehnter Band, Erster Teil. Die Urkunden Friedrichs I. 1152-1158

formel von Waffenschmuck und Gesetzesrüstung wörtlich auf, sich ausdrücklich als pflichtbewußten Herrscher bezeichnend<sup>85</sup>. In der Ruine der niederrheinischen Kaiserpfalz Kaiserswerth hat sich ein Werkstein erhalten, der einst als Türsturz im (nordseitigen) Klever Tor der befestigten Anlage vermauert war. Der Stein trägt eine auf denselben Kaiser bezogene lateinische Inschrift<sup>86</sup>, die man mit folgenden Worten wiedergeben kann: "Im Jahre unseres Herrn Jesus Christus 1184 fügte Kaiser Friedrich dem Reich diese Zierde in dem Willen hinzu, Gerechtigkeit zu festigen, so daß überall Friede sei." Über Jahrhunderte währte das Streben, die eigenmächtige Interessendurchsetzung, insbesondere die Fehde, mit Landfriedensgeboten, welche auf den Rechtsweg verwiesen, zurückzudrängen<sup>87</sup>; Beispiel hierfür ist der auf dem Reichstag zu Mainz im Jahre 1235 von Kaiser Friedrich II. beschlossene sogenannte Mainzer Reichslandfriede88. Für sein Königreich Sizilien hatte Friedrich wenige Jahre zuvor, im Jahre 1231, die Konstitutionen von Melfi, den sogenannten Liber augustalis89, zusammenstellen lassen. Darin sind Bewahrung des Friedens und Gerechtigkeit als untrennbar miteinander verknüpft beschrieben90 und die Fehde verboten<sup>91</sup>. Die Vorrede des um das Jahr 1275 (möglicherweise im Augsburger Franziskanerkloster, eventuell nach Vorbereitungen bei den

(Monumenta Germaniae Historica, Tomus X, Pars I), Hannover 1975, 246-248. Mit deutscher Übersetzung in: Bernd-Ulrich Hergemöller, Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, Darmstadt 2000, 188-201.

- 85 In der Vorrede zum Augsburger Stadtrecht von 1156 heißt es: "... pius et catholicus imperator utpote non solum armis ornatus sed etiam legibus armatus ...."
- 86 ANNO AB. INCARNAT. DNI. NRI. IHV. X MCLXXX.IIII. HOC. DECVS. IMPIO. CESAR. FRE-DERICV. ADAVXIT. IVSTITIA STABILIRE. VOLENS. ET. VT. VNDIOQVE PAX. SIT.
- 87 Hierzu Barbara Frenz, Frieden, Rechtsbruch und Sanktion in deutschen Städten vor 1300, Köln-Weimar-Wien 2003; Christine Reinle, "Fehde" und gewaltsame Rechtshilfe in England und im römisch-deutschen Reich, in: Rolf Lieberwirth / Heiner Lück (Hg.), Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages. Halle an der Saale, 10.-14. September 2006, Baden-Baden-Bern-Stuttgart 2008, 99-132; Hendrik Baumbach, Königliche Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge im deutschen Spätmittelalter. Eine Geschichte der Verfahren und Delegationsformen zur Konfliktbehandlung, Köln-Weimar-Wien 2017.
- 88 Ausgabe mit deutscher Übersetzung in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassung-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250. Ausgewählt und übersetzt, Darmstadt 1977, 463-485.
- 89 Ausgabe: Hermann Conrad / Thea von der Lieck-Buyken / Wolfgang Wagner (Hg.), Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien, Köln-Wien 1973.
- 90 Liber Augustalis 1.8: "Pacis cultum, qui a iustitia et a quo iustitia abesse non potest ... praccipimus observari ...".
- 91 Liber Augustalis 1.9.

Regensburger Mendikanten) niedergeschriebenen Schwabenspiegels<sup>92</sup> erinnert die Menschen daran, um Gottes Willen in Frieden und Eintracht miteinander zu leben. Das Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276<sup>93</sup> schützt den Burgfrieden mitsamt einem daraus abgeleiteten Hausfrieden mit einer Strafsanktion<sup>94</sup>.

### 5.2. Frieden und gemeines Bestes, gemeiner Nutz

5.2.1. Die Idee von der Rechtsordnung als der Friedensordnung hat im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit Bestand. Die Identifikation von Recht mit Frieden gewinnt eine neue Interpretation in einer die Individualität des Menschen entwickelnden Wandelung der Lebensauffassung. Der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit ist in geistesgeschichtlicher Hinsicht das Zeitalter des Humanismus<sup>95</sup>: Der Mensch nimmt sich als Gestalter seiner Lebenswelt wahr. Bildungsweite und überregionaler Gedankenaustausch, begünstigt durch den Buchdruck und Verbesserungen des Transportwesens, wirtschaftlicher Erfolg in der Freiheit des städtischen Bürgertums, Eröffnung einer Neuen Welt als Entdeckungs-, Eroberungs- und Handelsort formen das Lebensbild des nach Entfaltung seiner Kräfte mit dem Ziel je persönlicher Glückseligkeit strebenden Menschen, für den das Recht den bewahrenden und stabilisierenden Handlungsrahmen bereitstellt.

Die Reformationen von Stadtrechten, Landrechten und Reichsrechten des 15., 16. und 17. Jahrhunderts betonen vor allem in ihren Vorreden den gemeinen Nutzen, das gemeine Beste. Sie sprechen dadurch in erneuerter Ausdrucksweise die überlieferte Friedensidee an, mitunter auch noch wörtlich wiederum von Frieden sprechend. Die Gleichsetzung von Frieden und gemeinem Besten ergibt sich aus dem Gedanken der Glückseligkeit. Durch Recht garantierter Frieden ermöglicht den einzelnen, ihre Wohlfahrt nachhaltig zu verfolgen, die Früchte ihres Strebens ernten zu können.

<sup>92</sup> Ausgabe: Harald Rainer Derschka, Der Schwabenspiegel übertragen in heutiges Deutsch, München 2002.

<sup>93</sup> Ausgabe in: Christian Meyer (Hg.), Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, Augsburg, 1872, 1-229.

<sup>94</sup> Artikel 9 Augsburger Stadtrecht 1276.

<sup>95</sup> Siehe auch schon oben zu 4.

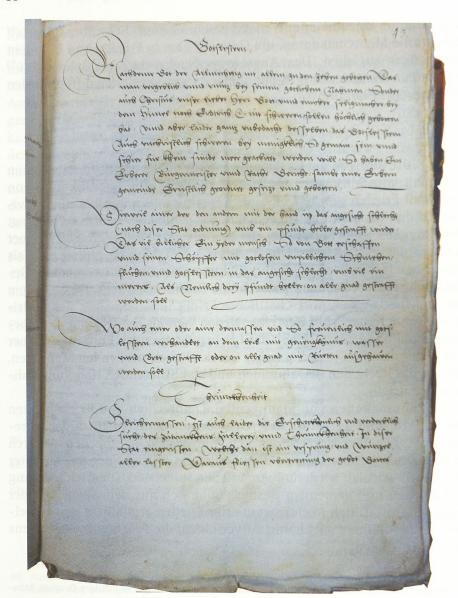


Abb. 7: Erste Seite der frühneuzeitlichen Abschrift der Kaufbeurer Polizeiordnung von 1546. Quelle: Stadtarchiv Kaufbeuren, Signatur B 25\*, Blatt 43 recto.

Frieden und gemeiner Nutzen oder gemeines Bestes sind zum Beispiel in den Vorreden zu den Kölner Statuten von 143796, zur Nürnberger Reformation 147997 und zur Wormser Reformation 149898 zugleich angesprochen. Der Wormser Reichstag von 1495 beschloss den von Kaiser Maximilian I. verkündeten Ewigen Landfrieden in Verbindung mit der Errichtung des zunächst an wechselnden Orten, ab 1527 dauerhaft in Speyer und ab 1689 in Wetzlar angesiedelten Reichskammergerichts99. Die Vorreden zur Bambergischen Halsgerichtsordnung 1507<sup>100</sup> und zur Brandenburgischen Halsgerichtsordnung 1516<sup>101</sup> sprechen davon, dass durch Reformation des Strafrechts die Gerichte in Ordnung gebracht werden sollen, und verheißen Förderung von Recht und gemeinem Nutzen. Gemeiner Nutzen ist auch Motiv der Vorrede zum Reichsstrafgesetzbuch 1532102. Die Fürststiftische Kemptener Landesordnung von 1562<sup>103</sup> verheißt in ihrer Vorrede, dass "durch güte, gesez, ordnungen und policeyen den Untertanen merklicher nuz, friedleben, ruhe und einigkeit" beschert werde.

In gleicher Weise erscheint Erhaltung von Frieden und Gerechtigkeit zu der Untertanen Nutzen, Glückseligkeit und Wohlfahrt, damit zu gemeinem Nutzen, als Motivation in der Vorrede zur Reichsnotariatsordnung 1512, welche das Beurkundungswesen reformiert<sup>104</sup>. Die Bayerische Landesordnung von 1516<sup>105</sup> knüpft in der Einleitung des Ersten Teils ausdrücklich an den von kaiserlicher Majestät, königlicher Würde, Kurfürsten, Fürsten und

<sup>96</sup> Ausgabe der Kölner Statuten von 1437 in: Walther Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Erster Band, Bonn 1893, Nachdruck Düsseldorf 1993, 63-709. Kommentierung der Statuten von Ulf Heppekausen, Die Kölner Statuten von 1437. Ursachen, Ausgestaltung, Wirkungen, Köln-Weimar-Wien 1999.

<sup>97</sup> Anm. 50.

<sup>98</sup> Anm. 68.

<sup>99</sup> Ewiger Landfriede mit Entwürfen und weiteren Materialien in: Heinz Angermeier (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Fünfter Band. Reichstag von Worms 1495, Band I, Teil 1: Akten, Urkunden und Korrespondenzen, Göttingen 1981, 359-378. Reichskammergerichtsordnung mit Entwürfen und weiteren Materialien ebd. 383-446.

<sup>100</sup> Anm. 51.

<sup>101</sup> Ebenfalls Anm. 51.

<sup>102</sup> Anm. 56.

<sup>103</sup> Anm. 63.

<sup>104</sup> Ausgabe: Herbert Grziwotz, Kaiserliche Notariatsordnung von 1512. Spiegel der Entwicklung des Europäischen Notariats, München, 1995, 3 bis 18 (Vorrede 4); neuhochdeutsche Übersetzung Seiten 19-34 (Vorrede 19).

<sup>105</sup> Anm. 58.

anderen Ständen errichteten Landfrieden des Heiligen Reiches, nämlich den Frieden von Worms aus dem Jahre 1495, an<sup>106</sup>.

5.2.2. Rechtsentwicklungen mit konfessionellen Entwicklungen abzugleichen ist ein ertragversprechender Ansatz<sup>107</sup>. Gegenüber zu großzügigen Parallelsetzungen wird man Zurückhaltung wahren müssen. Es fällt freilich das Detail auf, dass Reformationen aus protestantisch dominierten kommunalen Obrigkeiten den Frieden ausdrücklich auf das Verhältnis der Gemeinde zu Gott beziehen. Damit stellt das Stadtregiment eine unanzweifelbare Selbstbehauptung auf. Es beschwört eine Eigenlegitimation: Das junge reformatorische Regiment steht offensichtlich unter Gottes Wohlwollen, wenn und weil es das Wohlwollen Gottes zu sichern vermag. Die selbstgewählte Verantwortlichkeit der Kommune für die gebührende Anerkennung Gottes und Achtung seiner Gebote sichert die Anerkennung des Gemeinwesens durch Gott und damit den Geltungsanspruch des Gemeinwesens gegenüber den seiner Hoheit Unterworfenen, welchen es mit Normgebung erhebt.

Im Jahre 1537 entschied sich der Augsburger Rat nach einigem Zögern dafür, die *Confessio Augustana* anzunehmen<sup>108</sup>. Die Vorrede zur Polizeiordnung Augsburgs vom selben Jahr 1537<sup>109</sup> verweist ausdrücklich

106 In der vorbezeichneten Ausgabe der Bayerischen Landesordnung fol. 1 verso.

109 Anm. 71.

<sup>107</sup> Mathias Schmoeckel, Das Recht der Reformation. Die epistemologische Revolution der Wissenschaft und die Spaltung der Rechtsordnung in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2014; ders., Zur Bedeutung der Reformation, in: ZSRG.K 102 (2016) 317-358; Martin Heckel, Martin Luthers Reformation und das Recht. Die Entwicklung der Theologie Luthers und ihre Auswirkung auf das Recht unter den Rahmenbedingungen der Reichsreform und der Territorialstaatsbildung im Kampf mit Rom und den "Schwärmern", Tübingen 2016; Christian Waldhoff (Hg.), Recht und Konfession – Konfessionalität im Recht?, Frankfurt am Main 2016; darin unter anderem die Beiträge Andreas Thier, Konfessionalität und Recht. Historische Beobachtungen und konzeptionelle Überlegungen, 17-46; Hans Michael Heinig, Konfessionelle Voraussetzungen und konfessionelle Elemente in der Rechtsordnung – die evangelische Sicht, 47-71.

<sup>108</sup> Zum Reformationsgeschehen in Augsburg und dessen Auswirkung auf das Stadtregiment Rolf Kiessling, Augsburg in der Reformationszeit, in: "... wider Laster und Sünde". Augsburgs Weg in der Reformation. Katalog zur Ausstellung in St. Anna, Augsburg. 26. April bis 10. August 1997, Köln 1997, 17-43; Rolf Kiessling / Thomas Max Safley / Lee Palmer Wandel (Hg.), Im Ringen um die Reformation. Kirchen und Prädikanten, Rat und Gemeinden in Augsburg, Epfendorf 2011, hierin insbesondere die Beiträge Lee Palmer Wandel, Die Geschichte des Christentums und die Reformation in Augsburg, 11-27; Rolf Kiessling, Eckpunkte der Augsburger Reformationsgeschichte, 29-42; Lee Palmer Wandel / Rolf Kiessling / Thomas Max Safley, Reformationen in der Stadt, 295-306.

auf den billigen Zorn Gottes, den Fehlverhalten hervorruft. Zürnen Gottes wäre für die Gemeinde Friedverlust. Diesen Zorn verhütet Achtung der sich der Vorrede anschließenden Regelungen. Die Sorge um Gottes Wohlwollen ist generell ausgedrückt. Sie betrifft nicht allein die religionsbezogenen Delikte in den ersten vier Artikeln der Augsburger Polizeiordnung. Die Polizeiordnung der an der Speyerer Protestation des Jahres 1529 beteiligten Reichsstadt Nördlingen<sup>110</sup> vom Jahre 1542<sup>111</sup> beruft sich ebenfalls auf den Zorn Gottes und verweist auf das andrängende Sterben und Verderben<sup>112</sup>.

In Kaufbeuren, wo im Jahre 1525 eine Religionsdisputation einen entscheidenden Schritt in der Zuwendung zum lutherischen Bekenntnis ausmachte<sup>113</sup>, bezeichnet die Polizeiordnung von 1546<sup>114</sup> das Delikt der Gotteslästerung drastisch als Schlag ins Angesicht Gottes<sup>115</sup>. Es bedarf keiner

- 110 N\u00e4her zu den Entwicklungsschritten der Reformation in N\u00f6rdlingen WILFRIED SPONSEL, Einf\u00fchrung und Verlauf der Reformation in N\u00f6rdlingen. Mit einem Rundgang zur Reformationsgeschichte der Stadt, Neustadt an der Aisch 2017.
- 111 Anm. 72.
- 112 Vorrede (bei Wüst 180 f.), Artikel über Gastwirterecht (183) und Schlußrede (186) der unbezifferten Nördlinger Polizeiordnung 1542.
- 113 Über die konfessionellen Umbrüche in Kaufbeuren, welche sich insbesondere ab dem Jahre 1521 zutrugen, siehe Stefan Dieter, Von den Ereignissen der Reformation bis zum Dreißigjährigen Krieg (1520 bis 1618), in: Jürgen Kraus / Stefan Fischer / Stefan Dieter (Hg.), Die Stadt Kaufbeuren. Band I, Politische Geschichte und Gegenwart einer Stadt, Thalhofen 1999, 64-71; Thomas Pfundner, Reformation in Kaufbeuren, in: Stefan Fischer (Hg.), Kaufbeuren. Anfänge, Umbrüche, Traditionen. 900 Jahre Stadtgeschichte 1116-2016, Neustadt an der Aisch 2016, 117-149 (126-136 zu den Jahren 1521 bis 1525; 130-135 zum Verlauf der Kaufbeurer Religionsdisputation von 1525). Besonders zu den Auswirkungen auf das Stadtregiment Stefan Dieter, Gegeneinander nebeneinander miteinander. Katholiken und Protestanten in Kaufbeuren zwischen 1555 und 1649, in: Stefan Fischer / Gerd Thomae / Stefan Dieter (Hg.), Reformation und Politik. Tagungsband, Thalhofen 2014, 35-82.
- 114 Anm. 73.
- 115 Der mit Gotslestern überschriebene unbezifferte erste Artikel der Kaufbeurener Polizeiordnung 1546 lautet: "Nachdeme Got der allmechttig nit allein zu den Zehen gebotten, Das man vergeblich vnnd vnütz bey seinem götlichem Nahmen, Sonder auch Christus vnser lieber Herr Gott vnnd einicher seligmacher, bey dem Himel noch Erdreich et [etc.], nit schweren sollen höchlich gebotten hat, vnnd aber laider gantz vnbedacht desselben, das Gotslesstern durch unchristlich schweren bey manigklich, So gemain sein, vnnd schier für khein sünde meer geachttet werden will, So haben Ein Erberer Bürgermeister vnnd Rathe Gericht, sambt einer Erbern gemeinde Ernstlich geordnet gesetzt vnnd gebotten: / Dieweil einer der den andern mit der hand in das angesicht schlecht (nach diser Stat ordnung) vmb ein pfundt heller gestrafft wirdet, Das vil billicher Ein yeder mensch, So von Gott erschaffen, vnnd seinen Schöpffer mit gotlosem vnbillichem Schwehrn, fluchen, vnnd gotslesstern, in das angesicht schlecht, vmb vil ein merers, als Nemlich drey pfundt Heller, on alle gnad gestrafft werden soll,

Wo auch einer oder aine dermassen vnd So freuenlich mit gotslesstern verhandlet, an dem leib

Erwähnung, dass ein solcher Übergriff Gottes Zorn auslösen muss. Die Kaufbeurer Ausdrucksweise legt die Vorstellung vom geschützten Subjekt offen. Es ist die erhabene Person Gottes selbst, nicht nur die Vielzahl der Menschen, welche sich von einer Gotteslästerung abgestoßen und in ihrem religiösen Empfinden verletzt fühlen. Das unterscheidet die frühneuzeitliche Strafvorschrift von der Vorschrift des heutigen Strafgesetzbuches über Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsvereinigungen. Schutzgut von § 166 StGB ist der in seinem Tatbestand ausdrücklich angesprochene öffentliche Friede, welcher in der Einnahme oder Nichteinnahme eines Bekenntnisses oder einer Weltsicht und in der grundsätzlich nicht unerwünschten geistigen Auseinandersetzung um Glauben und Weltanschauung herrschen soll.

Ein weiteres Beispiel für die Mahnung mit Gottes Zorn im protestantisch geprägten Gemeinwesen gibt das Hamburger<sup>117</sup> Stadtrecht von 1605<sup>118</sup>. Dort ist zum Delikt der Gotteslästerung ausdrücklich davon die Rede, dass es des Allmächtigen gerechten Zorn, auch zeitliche und ewige Strafe verursache<sup>119</sup>.

Die wiederkehrende Warnung vor Gottes Zorn erinnert an die frühmittelalterliche Auffassung einer Versöhnung Gottes durch das menschliche Strafurteil. In einem Kapitular Karls des Großen vom Jahre 802 hatte es geheißen, dass die Verbrecher bestraft werden sollen, damit in Gottes Güte dem christlichen Volke das Leiden abgenommen werde<sup>120</sup>.

- mit geuengkhnus, wasser vnnd Brot gestrafft, oder on alle gnad mit Rueten ausgehauen werden soll, [es folgt ein Artikel über 'Trunckhenheit']."
- 116 Strafgesetzbuch, vom 15. Mai 1871, Reichs-Gesetzblatt 1871, 127, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, Bundesgesetzblatt I 1998, 3322, zuletzt geändert am 17. Juli 2017, BGBl. I 2017, 2442.
- 117 Zur konfessionellen Entwicklung in Hamburg siehe Rainer Postel, Die Reformation in Hamburg 1517-1528, Gütersloh 1986; Jana Jürgs, Der Reformationsdiskurs der Stadt Hamburg. Ereignisabhängiges Textsortenaufkommen und textsortenabhängige Ereignisdarstellung der Reformation in Hamburg 1521-1531, Marburg 2003; Rainer Hering / Maria Jepsen / Inge Mager / Herwartii v. Schade / Joachim Stüben (Hg.), Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen, Teil 2. Reformation und konfessionelles Zeitalter, Hamburg 2004.
- 118 Anm. 75.
- 119 Theil 4 Artikel 1 Hamburger Stadtrecht 1605.
- 120 Kapitel 25 Capitulare missorum generale 802 (bei Borettvs, Anm. 83, 96): "... ut emendentur et castigentur secundum legem, ut Deo largiente omnia haec mala a christiano populo aufera[n]tur. ... damit [die Verbrecher] bestraft und gezüchtigt werden, so dass durch die Güte Gottes alle diese Leiden vom christlichen Volk genommen werden." Ein Teil auch bei Wolfgang Sellert / Friedhelm Neef (Anm. 83, 81).

5.2.3. Friedensbruch bleibt in den frühneuzeitlichen Gesetzen (unabhängig von der am Ort vorherrschenden Konfession) mit empfindlicher Strafe belegt. Die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507<sup>121</sup>, die Brandenburgische Halsgerichtsordnung von 1516<sup>122</sup> und die Carolina von 1532123 drohen Todesurteile für Aufruhr124, Landzwang (Zusammenschluss zu einer Bande, welche die Bewohner der Gegend bedrückt und schädigt)<sup>125</sup> und unrechtmäßige Fehde (mit dem Schwert zu vollziehen)<sup>126</sup> an. Veröffentlichung eines Fehdebriefes wird nach dem Hamburger Stadtrecht von 1605<sup>127</sup> ebenfalls mit dem Tode bestraft<sup>128</sup>; Aufruhr zieht dort je nach Tathergang Todesstrafe oder Ehrverlust nach sich<sup>129</sup>. Milder als das im Tatbestand des Landzwangs sanktionierte Marodieren wird Randalieren geahndet. Wer in Frankfurt am Main an einer Balgerei teilnimmt und sein Toben auch dann noch fortsetzt, wenn er durch einen Bürger oder gar den Richter oder Stadtknecht zur Ruhe aufgefordert wird (Friedgebott), hat gemäß der Frankfurter Reformation von 1578130 eine Geldstrafe von 10 Gulden zu entrichten, je nach Schwere des Falls auch mehr<sup>131</sup>.

# 6. Normen mit Religionsbezug in Reichs-, Land- und Stadt rechten der Reformationszeit

## 6.1. Religiöse Gegenstände weltlichen Rechts

6.1.1. Die reformierten Rechte des Reichs, der Territorien und der Städte haben Bezug zu Glaubensangelegenheiten in vieler Hinsicht. Exem-

<sup>121</sup> Anm. 51.

<sup>122</sup> Anm. 51.

<sup>123</sup> Anm. 56.

<sup>124</sup> Artikel 152 Bambergische Halsgerichtsordnung; Artikel 152 Brandenburgische Halsgerichtsordnung; Artikel 127 Carolina.

<sup>125</sup> Artikel 153 Bambergische Halsgerichtsordnung; Artikel 153 Brandenburgische Halsgerichtsordnung; Artikel 128 Carolina.

<sup>126</sup> Artikel 154 Bambergische Halsgerichtsordnung; Artikel 154 Brandenburgische Halsgerichtsordnung; Artikel 129 Carolina.

<sup>127</sup> Anm. 75.

<sup>128</sup> Theil 4 Artikel 14 Hamburger Stadtrecht 1605.

<sup>129</sup> Theil 4 Artikel 25 Hamburger Stadtrecht 1605.

<sup>130</sup> Ausgabe: Der Statt Franckfurt Am Mayn erneuerte Reformation Wie die in Anno 1578. Außgangen/ vnd publicirt/ Jezt abermal von newen ersehen/ an vielen vnderschiedlichen Orten geendert/ verbessert vnd vermehrt, Franckfurt am Mayn 1611.

<sup>131</sup> Theil 10 Titel 1 Artikel 11 Frankfurter Reformation 1578.

plarisch sind Verhaltensanweisungen und Strafvorschriften zum Schutz religiöser Güter, Regelungen zum Strafprozess und Bestimmungen zu Eidesleistungen anzuführen. Die Normen sind, wie schon die antiken Gesetze<sup>132</sup>, von dem Bestreben beherrscht, eine möglichst weitgehende Deckung von Zugehörigkeit zum politischen Verband und Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft zu sichern.

- 6.1.2. Auf diese Weise kann man freilich letztlich jede Vorschrift jener Zeit unter Religionsbezug fassen. Beispielsweise lassen sich mit Blick auf das kanonische und biblische Verbot von Darlehenszinsen Regelungen der Reichspolizeiordnung von 1530<sup>133</sup> über Zinsen und die Bestrafung bei Verstoß<sup>134</sup> als Regelungen eines religiösen Gegenstandes ansehen. Eherecht und Strafvorschriften über Ehebruch<sup>135</sup> sind ebenfalls hierzu zu zählen, da die Verbindung von Mann und Frau zur Ehe sakramental aufgefasst ist und nach katholischer Lehre aufgefasst bleibt. Aber auch Gegenstände, die nicht eine derart offensichtliche Berührung mit der Religion haben, zeigen bei näherem Zusehen einen Religionsbezug. Denn jegliches Verhalten hat neben einer juristischen eine moraltheologische Dimension. Und jegliches Verhalten hat eine Dimension, die das Verhältnis der zivilen Lebensordnung zur göttlichen Weltordnung ausdrückt.
- 6.1.3. Die Vorrede zur Augsburger Polizeiordnung von 1537<sup>136</sup> drückt diesen Zusammenhang mit Worten aus, wonach alle Bürger und Einwohner der Stadt ihren Lebenswandel in Dankbarkeit gegen Gott den Allmächtigen und das Evangelium an den früheren väterlichen Ermahnungen ausrichten und im Eifer nach Gottseligkeit und Unschuld mit Erweisung christlichen Handelns streben sollen. Doch seien noch viele Laster verblieben, welche zu bekämpfen die Polizeiordnung sich anschickt. Diese in der Augsburger Polizeiordnung von 1537 angegangenen Laster sind nicht nur im engeren Sinne auf die Verehrung Gottes bezogene Delikte (diese erscheinen in den ersten vier Artikeln), sondern auch Delikte

<sup>132</sup> Siehe oben 1.

<sup>133</sup> Anm. 55.

<sup>134</sup> Zinsvorschriften in Titel 26 f. Reichspolizeiordnung 1530; allgemeine Strafandrohung für Verletzung der Reichspolizeiordnung in Titel 39 Absatz 3.

<sup>135</sup> Ehebruch als Delikt zum Beispiel in Artikel 120 Reichsstrafgesetzbuch 1532 (Anm. 56). 136 Anm. 71.

gegen zivile Güter (ab dem fünften Artikel, welcher Schmähschriften und Schandlieder betrifft).

Ähnlich mahnt die Nördlinger Polizeiordnung von 1542<sup>137</sup> in ihrer Vorrede, dass Buße und Besserung nötiger denn je seien. Laster und ungottseliges Leben sind so weit gediehen, dass, wie die Vorrede sich bildhaft ausdrückt, die Axt schon an den Baum gelegt ist<sup>138</sup>. Die Schlussrede der Nördlinger Polizeiordnung verheißt ein gutes Ende: Wenn die Bürger und Einwohner ein züchtiges, ehrbares Leben führen, wird Gott seinen Zorn fallen lassen und zu mildem Walten bewegt werden<sup>139</sup>. Inhalt der Nördlinger Polizeiordnung ist zunächst ein Artikel über Gotteslästerung<sup>140</sup>, darauf folgen Zutrinken<sup>141</sup> und Gastwirterecht<sup>142</sup>. Alle Anordnungen stehen gleichermaßen in dem Zusammenhang, Gott zu ehren und zu versöhnen. Alle Unordnung also ist als Gott zuwider wahrgenommen.

6.1.4. Im Nachstehenden ist eine engere Auswahl von Vorschriften getroffen, welche einen spezifischeren Religionsbezug aufweisen. Die Vorschriften machen eine Wechselbezüglichkeit erkennbar: Die Obrigkeit nutzt zur Regeldurchsetzung das einende Band der Religion und setzt die kirchlichen Institutionen als Normvermittler ein. Dafür umhegt sie die kirchliche Religionsgemeinschaft. Die Kooperation ist funktionstüchtig, weil die politische Gemeinde entweder mit der Glaubensgemeinde weitgehend identisch ist (sowohl vor der konfessionellen Reformation als auch, wenn eine einheitliche Entscheidung stattfand, danach) oder weil man nach konfessioneller Teilung einen verträglichen Modus des Miteinander in der politischen Gemeinschaft, insbesondere die Besetzung von Ämtern in Parität, gefunden hat.

137 Anm. 72. 138 Bei Wüsr (Anm. 72) 181. 139 Bei Wüsr 186. 140 Bei Wüsr 181 f. 141 Bei Wüsr 182 f. 142 Bei Wüsr 183-185.

# 6.2. Indienstnahme kirchlicher Verkündung für die weltliche Ordnung

Eine Indienstnahme der kirchlichen Verkündung zur Normvermittlung ordnet die Bayerische Landesordnung von 1516 an: Alle Priester und Ordensleute, die auf öffentlicher Kanzel predigen, sollen das Volk öffentlich ermahnen, sich der Gotteslästerung und aller anderen im dritten Teil der Landesordnung beschriebenen sündigen Sachen zu enthalten. Die Anordnung ist mit dem Hinweis auf die Gefahr verbunden, dass der die Gebote Übertretende Leib, Gesundheit, Ehre und Vermögen verschwende und gar seine Seele in ewige Verdammnis gerate, weil der Übertreter Gott beleidige, Gottes und der Kirche Gebote mißachte<sup>143</sup>. Der Hoheitsträger nutzt also die regelmäßig stattfindende religiöse Unterweisung zur Bekräftigung der im weltlichen Recht geformten Lebensordnung. Diese rechtliche Formung des Lebens setzt ihrerseits eine religiöse Rahmung voraus und nennt als geschütztes Gut an erster Stelle Gottes Größe. Die weltliche Lebensordnung ist religiös fundiert und fordert kirchliche Mittlung, weil sie insbesondere auch religiöse Güter schützt. Den staatlichen Verkündungsauftrag zu befolgen liegt im ureigenen Interesse der Kirche.

Ähnlich hält die Reichspolizeiordnung von 1530 die Geistlichen an, das Pfarrvolk zu ermahnen, die in demselben Gesetz bei Strafe verbotene Gotteslästerung<sup>144</sup> zu meiden<sup>145</sup>. Die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 wiederholen dies, indem sie der örtlichen Obrigkeit aufgeben, den Pfarrherren und den Predigern zu befehlen, jeden Sonntag das Volk zu ermahnen 146.

# 6.3. Gelegenheit zur Beichte für den peinlich Angeklagten

Die Obrigkeit sorgt dafür, dass Glaubensbetätigung möglich ist. Im Strafverfahren, welches auf ein Todesurteil hinausläuft, ist für den Angeklagten Beichtgelegenheit vorgesehen, damit er nicht unvorbereitet aus dem Leben scheidet. Sowohl vor dem endlichen Rechtstag – das ist der letzte Tag des Gerichtsverfahrens, an welchem nach aller Beweiserhebung die Verurtei-

<sup>143</sup> Siehe Teil 3 der Bayerischen Landesordnung 1516 (Anm. 58), fol.74 verso bis 75 recto.

<sup>144</sup> Titel 1 bis 6 Reichspolizeiordnung 1530 (Anm. 55).

<sup>145</sup> Titel 7 Reichspolizeiordnung 1530.

<sup>146</sup> Titel 1 Abs. 1 Reichspolizeiordnung 1548 (Anm. 55); Titel 1 Abs. 1 Reichspolizeiordnung 1577 (Anm. 55).

lung zum Tode zu erwarten ist – wird dem Angeklagten Zeit zum Empfang des Bußsakraments gewährt<sup>147</sup> als auch nach der Verurteilung<sup>148</sup>.

#### 6.4. Schutz des Gottesdienstes

Ein weiterer Aspekt obrigkeitlicher Gewährleistung Religionsausübung ist der Schutz des Gottesdienstes. Die Heiligkeit des Sonntages oder des Feiertages störendes Verhalten wird unterbunden. Namentlich an Orten, welche das augsburgische Bekenntnis annahmen, ist überdies der Besuch des Gottesdienstes vorgeschrieben. Dies wird man als Sicherung der neuen religiösen Identität des Gemeinwesens interpretieren dürfen.

Die gräfliche Stadtordnung von Wertheim (entstanden zwischen 1509 und 1528)<sup>149</sup> gestattet den Besuch des Wirtshauses an Feiertagen für höchstens vier Stunden, nämlich zwischen elf Uhr morgens und drei Uhr nachmittags; Geldstrafe droht dem Gast, der länger im Wirtshaus sitzt, und dem Gastwirt, der länger ausschenkt<sup>150</sup>. In der Polizeiordnung von Ansbach 1549 ist an Feiertagen abendlicher Tanz in den Gassen und in den Häusern wegen der entstehenden Streitereien und Unzucht als gotteslästerlich empfunden und bei Strafe verboten. Ausgenommen sind ehrliche Hochzeitsfeiern<sup>151</sup>.

Die Augsburger Polizeiordnung von 1537 hält zum Besuch des Gottesdienstes an<sup>152</sup> und verbietet, an Festtagen vor und während der Predigt ("vor vnd vnnder der predig") in der Stadt oder außerhalb der Stadt, bei den Toren, auf den Plätzen und auch in den Häusern jedwedes Zehren,

- 147 Artikel 92 Bambergische Halsgerichtsordnung 1507 (Anm. 51); Artikel 92 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516 (Anm. 51); Artikel 79 Reichsstrafgesetz 1532. Zur Regelung in Augsburg am Beginn des 16. Jahrhunderts siehe Christoph Becker, Konrad Peutinger (1465-1547) Rechtspfleger im Zeitalter der Rechtsreformationen, in: Rolf Kiessling / Gernot Michael Müller (Hg.), Konrad Peutinger (1465-1547). Ein uomo universale zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Bestandsaufnahme und Perspektiven, Berlin-Boston 2018 (im Druck).
- 148 Artikel 124 Bambergische Halsgerichtsordnung 1507 (bei Hattenhauer / Buschmann wegen einer Zwischenüberschrift als Artikel 124 und 124a); Artikel 124 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516; Artikel 102 Reichsstrafgesetzbuch 1532.
- 149 Ausgabe: Stadtordnung des Grafen Georg II. von Wertheim. 1509-1528, in: Richard Schröder (Bearb.), Oberrheinische Stadtrechte, Erste Abtheilung: Fränkische Rechte, Erstes Heft: Wertheim, Freudenberg und Neubrunn, Heidelberg 1895, 42-48.
- 150 Titel 1 Abs. 3 Stadtordnung Wertheim.
- 151 Zehnter Titel der ungezählten Polizeiordnung von Ansbach 1549 (bei Wüst, Anm. 60, 532).
- 152 Zweiter Titel Abs. 1 der unbezifferten Augsburg Polizeiordnung 1537 (bei Wüst, Anm. 71, 78 f.).

Zechen, Spielen, Spazieren und unnützes Fabulieren<sup>153</sup>. Bei Strafe darf während der Predigt kein Wein, Met oder Bier verkauft oder ausgeschenkt werden, außer an fremde Durchreisende zur Notdurft<sup>154</sup>. Die Kaufbeurer Polizeiordnung von 1546 lehnt sich offensichtlich an die Augsburger Polizeiordnung von 1537 an und verordnet unter der Überschrift "Vnder der predig", daß an Sonntagen oder hohen Festtagen in Kaufbeuren jedermann, er sei hohen oder niederen Standes, reich oder arm, jung oder alt, die Predigt aufsuche. Wer das nicht tut, darf sich während der Predigt weder auf öffentlichen Plätzen oder Straßen oder unter den Toren aufhalten noch auch nur vor der Tür oder vor dem Laden sitzen. Während der Predigt ist verboten, vor der Stadt zu spazieren oder im Wirtshaus bei Wein oder Spiel oder sonst innerhalb oder außerhalb der Stadt in Wäldern oder Gärten beisammenzusitzen. Vielmehr solle man. wenn man nicht die Predigt besuche, zu Hause bleiben. Wer dem zuwider betroffen werde, werde festgenommen und bestraft (Strafart und Strafmaß bleiben ungenannt). Auch soll man seine Kinder entweder zur Predigt mitnehmen oder zu Hause halten<sup>155</sup>. Bereits im Jahre 1526 hatte eine Kaufbeurer Satzung bei Strafen für Gastwirt und Gast von je einem Pfund Heller verboten, im Gasthaus an Sonntagen oder gebotenen Feiertagen vor dem gewöhnlichen Amte oder während desselben Branntwein auszuschenken oder zu verkaufen 156

#### 6.5. Eide

Amtseide und Bürgereide, Parteieide und Zeugeneide sind weitere Beispiel für die Wechselbezüglichkeit von Religion und Recht. Obrigkeit nimmt die zur Eidesleistung vorausgesetzte religiöse Bindung in die Pflicht, um ein weltliches Anliegen zu bekräftigen, nämlich die Loyalität eines Amtsträgers oder eines neuen Mitgliedes der Kommune, die Wahrheit der Bekundung einer Verfahrenspartei oder einer Zeugenaus-

<sup>153</sup> Zweiter Titel Abs. 2 der unbezifferten Augsburg Polizeiordnung 1537; bei Wüst 79).

<sup>154</sup> Zweiter Titel Abs. 2 der unbezifferten Augsburg Polizeiordnung 1537; bei Wüst 79).

<sup>155</sup> Fünfter Artikel der unbezifferten Kaufbeurer Polizeiordnung von 1546 (Anm. 73).

<sup>156</sup> Das Kaufbeurer Statut von 1526 findet sich innerhalb einer bei Zech (Anm. 73), 22-24, dargestellten Abschrift des Jahres 1856, Stadtarchiv Kaufbeuren, Signatur B 37, fol. 83 verso bis 84 recto. Der Abschrift lag eine Zusammenstellung Kaufbeurer Statuten zugrunde, die der Kaufbeurer Syndikus Schäfer im Jahre 1766 niedergeschrieben hatte.

sage zu sichern. Obrigkeit schützt aber auch vor leichtfertigem Umgang mit dem zum Eid gehörenden Anrufen Gottes und der Heiligen oder der Evangelien als Gewährshelfer für die Bekundung, als Amtsinhaber oder Bürger vorschriftsgemäß handeln zu wollen: Der Eid wird mit Seriosität gewährleistenden Förmlichkeiten ausgestattet. Es gibt ihn nur innerhalb eines ordentlichen Verfahrens; nach eigenem Gutdünken außerhalb gesprochen, gilt der Eid als lästerlich. Ein im Verfahren geleisteter Meineid (der auf Vergangenheit oder Gegenwart bezogene Eid war falsch) oder der Bruch einer eidlichen Zusage (der auf die Absicht eines zukünftigen Verhaltens bezogene Eid war wahr, der Schwörende hält ihn aber später nicht ein) ist strafbar.

### 6.5.1. Amtseide, Bürgereide

Die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507, die Brandenburgische Halsgerichtsordnung von 1516 und das Reichsstrafgesetz von 1532 sehen korrekte Amtsführung versprechende Amtseide des Strafrichters<sup>157</sup>, der Schöffen ("Schöpffen, vrtheylsprecher")<sup>158</sup>, des Gerichtsschreibers<sup>159</sup> und des Nachrichters<sup>160</sup> vor. Der Richter erinnert, wenn er nach Urteilsverkündung mit Stabbrechen den Verurteilten dem Nachrichter überantwortet und ihn auffordert, das Urteil getreulich zu vollziehen, den Nachrichter an seinen Amtseid<sup>161</sup>. Sofern die Regelungen zuweilen nicht ausdrücklich die Anrufung Gottes und der Heiligen erwähnen<sup>162</sup>, so darf man dies nicht als Verzicht auf die religiöse Beteuerung deuten; vielmehr ist die Anrufung Gottes und der Heiligen so selbstverständlich, dass es ihrer Erwähnung nicht bedarf.

<sup>157</sup> Artikel 5 Bambergische Halsgerichtsordnung (Anm. 51); Artikel 5 Brandenburgische Halsgerichtsordnung (Anm. 51); Artikel 3 Reichsstrafgesetz (Anm. 56).

<sup>158</sup> Artikel 7 Bambergische Halsgerichtsordnung; Artikel 7 Brandenburgische Halsgerichtsordnung; Artikel 4 Reichsstrafgesetz.

<sup>159</sup> Artikel 8 Bambergische Halsgerichtsordnung; Artikel 8 Brandenburgische Halsgerichtsordnung; Artikel 5 Reichsstrafgesetz.

<sup>160</sup> Artikel 9 Bambergische Halsgerichtsordnung; Artikel 9 Brandenburgische Halsgerichtsordnung; fehlend im Reichsstrafgesetz.

<sup>161</sup> Artikel 117 Bambergische Halsgerichtsordnung; Artikel 117 Brandenburgische Halsgerichtsordnung; Artikel 96 Reichsstrafgesetz.

<sup>162</sup> So betreffend Schreibereid Art. 8 der Bambergischen und der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung. Hingegen in Artikel 5 Reichsstrafgesetz der Schreibereid mit Berufung auf Gott und die Evangelien dargestellt.

Die vom kurkölnischen Landesherrn erlassene Reformierte Polizei-Ordnung für Neuss vom Jahre 1590 regelt den Eid der Ratspersonen und sieht dazu ausdrücklich Anrufung Gottes und des Heiligen Evangeliums vor<sup>163</sup>. Gleiche Form hat der Eid der Sechzehn Gemeinsleute (welche die Ratspersonen wählen und sie mit ihrem Rat unterstützen)<sup>164</sup>. Der Bürgereid ist ebenfalls ausdrücklich mit der Anrufung Gottes und des Heiligen Evangeliums ausgestattet165. Hingegen enthalten die Vorschriften der Neusser Polizeiordnung über die Amtseide des Bürgermeisters<sup>166</sup> und des Rentmeisters<sup>167</sup> keinen ausdrücklichen Hinweis auf die religiöse Beteuerung.

Vorschriften über Amtseide, welche keinen ausdrücklichen Gottesbezug herstellen, kommen zahlreich vor. Die Reichskammergerichtsordnung von 1495 beschrieb den Richtereid, ohne ausdrücklich die Gottesanrufung zu erwähnen 168. Auch die Reichsnotariatsordnung von 1512 erwähnt summarisch den Amtseid der Notare (Tabellionen) mit seinem Gehalt, nicht aber die Beschwörungsformel mit der Anrufung Gottes. Dasselbe begegnet in der Reichsnotariatsordnung von 1512169. Zu dem Amt eines Notars ("Notarius" oder "Tabellio")170 gehört ein Amtseid, welcher die Pflicht zu gewissenhafter Amtsführung gemäß den Vorschriften der Reichsnotariatsordnung, nach gemeinem Recht (ius commune) sowie nach gutem örtlichem Gebrauch (locorum consuetudines) absichert; im Falle einer Pflichtverletzung haftet der Notar auf Schadensersatz<sup>171</sup>. Die Frankfurter Reformation von 1578 benennt gleichfalls zwar die Gegenstände des vom Gerichtsschreiber zu leistenden Amtseides, aber nicht die religiöse Bekräftigung<sup>172</sup>. So oft aber auch Gesetzestexte auf die Angabe der Gottesanrufung verzichten, ist doch nie das Verschweigen einer Anrufung so aufzufassen, als ob der Eid gelten könne, wenn der Eidesleistende Gott nicht als Eideshelfer anspräche.

```
163 Artikel 4 Abs. 11 Polizeiordnung Neuss (Anm. 74).
```

<sup>164</sup> Artikel 5 Abs. 3 Polizeiordnung Neuss.

<sup>165</sup> Artikel 1 Abs. 3 Polizeiordnung Neuss.

<sup>166</sup> Artikel 2 Abs. 8 Polizeiordnung Neuss.

<sup>167</sup> Artikel 3 Abs. 11 Polizeiordnung Neuss.

<sup>168</sup> Artikel 3 Reichskammergerichtsordnung 1495 (Anm. 99).

<sup>169</sup> Ausgabe: Herbert Grziwotz, Kaiserliche Notariatsordnung von 1512. Spiegel der Entwicklung des Europäischen Notariats, München 1995, 3-18; neuhochdeutsche Übersetzung 19-34. 170 §§ 1, 15 Reichsnotariatsordnung.

<sup>171 § 1</sup> Reichsnotariatsordnung.

<sup>172</sup> Theil 1 Titulus 4 Frankfurter Reformation 1578 (Anm. 130).

# 6.5.2. Eide von Parteien oder Zeugen in einem gerichtlichen Verfahren, Judeneid

Wie bei den Amtseiden und den Bürgereiden findet auch bei den Eiden von Prozessbeteiligten und Zeugen eine Indienstnahme der Religion statt. Der sich Äußernde wird in seine Verantwortlichkeit gegenüber Gott gestellt und so in höchster Dringlichkeit zur Ehrlichkeit verpflichtet. Diese Wahrheitsgewähr ist für die Tauglichkeit des gerichtlichen Verfahrens als dauerhaft den Frieden unter den Verfahrensbeteiligten oder zwischen der Allgemeinheit und einem Delinguenten gewährleistend unverzichtbar. Der Tatbestand des Meineides folgte schon in den Rechtsbüchern des Mittelalters oftmals unmittelbar auf den Straftatbestand der Gotteslästerung<sup>173</sup>. So findet man in der Zeit der Rechtsreformationen die Straftatbestände Gotteslästerung, Meineid und Urfehdebruch in aufeinander folgenden Artikeln der Bambergischen Halsgerichtsordnung, der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung und der Carolina<sup>174</sup>. Das Hamburger Stadtrecht von 1605 zeigt einen ähnlichen engen Zusammenhang<sup>175</sup>. Urfehde ist die Zusage, keine Feindschaft nachzutragen, nachdem man sich einmal friedlich bei Beendigung des gerichtlichen Verfahren getrennt hat. Man schwört, dass man sich nicht wegen der gehabten Unannehmlichkeiten rächen werde.

Die Urfehde ist das Versprechen, den Frieden künftig zu wahren (*iuramentum pacis*). Die friedenerzeugende und friedensichernde Aufgabe des Rechts<sup>176</sup> tritt hier besonders markant in Erscheinung. Urfehde war ursprünglich der Sühnevertrag zwischen den durch einen Übergriff Verfeindeten oder ihren Sippenvorständen; die Beteiligten hatten ihren Streit außergerichtlich ausgetragen und legten ihn mit dem Sühnevertrag bei. Dem Sühnevertrag nachgebildet ist die Urfehde bei Entlassung

<sup>173</sup> Siehe beispielsweise die Abfolge im *Liber augustalis* von 1231 (Anm. 89): Buch 3 Titel 91 behandelt Gottes- und Marienlästerung, Titel 92 Meineid.

<sup>174</sup> Artikel 127-129 Bambergische Halsgerichtsordnung 1507 (Anm. 51); Artikel 127-129 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516 (Anm. 51); Artikel 106-108 Reichsstrafgesetzbuch 1532 (Anm. 56).

<sup>175</sup> Meineid in Theil 4 Artikel 5 Hamburger Stadtrecht 1605 (Anm. 75) nach Artikel 1 über Gotteslästerei, Artikel 2 über Zauberei, Artikel 3 über Landesverrat, Artikel 4 über Münzfälschung. Auf den Meineid folgt in Artikel 6 der Urfehdebruch.

<sup>176</sup> Siehe oben 5.

aus einem gerichtlichen Verfahren<sup>177</sup>. Urfehde verspricht der nach Verbüßung einer Kerkerhaft, einer Leibesstrafe, einer Vermögensstrafe oder einer Ehrenstrafe Entlassene oder der ernstlich vernommenen Beschuldigte, welcher aus der Untersuchungshaft entlassen oder im Gerichtsurteil freigesprochen wird (Hafturfehde). Der Entlassene muss den Gerichtspersonen, welche nicht aus eigenem Antrieb, dem Beschuldigten zu schaden, handelten, sondern lediglich ihres Amtes walteten und deswegen gerechtfertigt sind, Urfehde schwören<sup>178</sup>. Dies geschieht ausdrücklich um Wahrung des gemeinen Friedens willen<sup>179</sup>. Urfehde kann neben der Aussöhnung mit einem erlittenen Strafverfahren auch beinhalten, wegen Ausweisung ein gewisses räumliches Gebiet zu meiden. Hierfür bieten die erwähnten Strafgesetzbücher ebenfalls Beispiele<sup>180</sup>.

Der Tatbestand des Meineides ist nicht lediglich eine Steigerung des Tatbestandes der in einem Gerichtsverfahren geleisteten Falschaussage, sondern ein eigenständiges Delikt. Die Falschaussage steht in den Strafgesetzen weit abgerückt vom Eidbruchdelikt<sup>181</sup> oder erscheint überhaupt

- 177 Zu Sühnevertrag und Urfehde am Ende des Strafverfahrens Stefan Christoph Saar, Urfehde, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, V. Band: Straftheorie Zycha, Berlin, 1998, Spalten 562-570.
- 178 Hafturfehde des mangels hinreichenden Tatverdachts Entlassenen in Artikel 73 Bambergische Halsgerichtsordnung 1507; Artikel 73 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516; Artikel 61 Reichsstrafgesetz 1532. Hafturfehde bei Entlassung des erstmals wegen heimlichen geringen Diebstahls (Wert unter 5 Gulden) verurteilten Diebes aus dem Verfahren, nachdem er dem Bestohlenen mittels Geldbuße zweifachen Ersatz geleistet hat oder ersatzweise eine Kerkerstrafhaft verbüßt sowie die gestohlene Sache zurückgegeben oder (bei Armut) einfachen Schadensersatz für die Sache gezahlt oder zugesagt und nachrangig die Geldbuße an die Obrigkeit sowie die angefallenen Verfahrenskosten gezahlt hat, in Artikel 157 Reichsstrafgesetzbuch. Versprechen, sich nicht zu rächen, auch in Artikeln 190 Bambergische Halsgerichtsordnung, 190 Brandenburgische Halsgerichtsordnung und 164 Reichsstrafgesetz, betreffend den noch nicht vierzehn Jahre alten Dieb, welcher gewöhnlich nicht zum Tode verurteilt werden darf, sondern nur eine Leibesstrafe empfängt und darauf ewige Urfehde schwören muss.
- 179 Artikel 157 am Ende Reichsstrafgesetzbuch 1532.
- 180 Urfehde zur Entlassung des verurteilten und ausgewiesenen Diebes aus dem Strafverfahren nach Pranger und Rutenaushauen in Art. 158 Reichsstrafgesetzbuch, betreffend den offenen Diebstahl unter 5 Gulden; Artikel 161 Reichsstrafgesetz, betreffend den Rückfalldieb Art. 161; zum Rückfalldieb auch zuvor schon Artikel 187 Bambergische und Artikel 187 Brandenburgische Halsgerichtsordnung. Ferner Artikel 183 Bambergische und Artikel 183 Brandenburgische Halsgerichtsordnung für den heimlichen Diebstahl unter 5 Gulden, welcher dort mit Ausweisung verbunden ist, sowie Artikel 184 Bambergische und Artikel 184 Brandenburgische Halsgerichtsordnung für den ebenfalls mit Ausweisung endenden offenen Diebstahl unter 5 Gulden.
- 181 Nämlich in Artikel 79 Bambergische und Artikel 79 Brandenburgische Halsgerichtsordnung; Artikel 68 Reichsstrafgesetz.

nicht in dem Gesetz, welches den Meineid sanktioniert<sup>182</sup>.

Die Form des Zeugeneids oder des Parteieides im Zivilprozess wird oft mit religiöser Beteuerung beschrieben. Beispiele hierfür geben die Reformationen von Frankfurt am Main aus den Jahren 1509 und 1578<sup>183</sup>. Ebenso jedoch kommen auch Beschreibungen vor, welche die religiöse Bekräftigung nicht ausdrücklich vorgeben (sie jedoch gewiss voraussetzen). Solche enthalten die Reformationen von Worms 1498 und Frankfurt am Main 1509<sup>184</sup>.

Besonders aufwendig geraten Vorschriften zum Eid eines jüdischen Zeugen oder Prozeßbeteiligten<sup>185</sup>. Ein Beispiel bietet die Nürnberger Re-

- 182 Meineid im vierten Titel der unbezifferten Polizeiordnung Augsburg 1537 (bei Wüst, Anm. 71, 79 f.). Vorsätzlicher Meineid wird mit Verlust der Finger und Stadtverweis oder im Einzelfall noch härter bestraft. Falschaussage ist hingegen kein Gegenstand der Polizeiordnung.
- 183 Zeugeneid in Titel 17 Frankfurter Reformation 1509 (Anm. 69; Zählung gemäß Ausgabe Kun-KEL): Der Zeuge schwört, dass er niemandem zuliebe oder zuleide aussage, sondern allein der Wahrheit entsprechend, "*als mir got helff vnd die heiligen*." Parteieid als Gefährdeeid nur knapp geregelt in Titeln 7 f. Frankfurter Reformation 1509. Ausführlich hingegen in Theil 1 Titulus 24 Frankfurter Reformation 1578 (Anm. 130): Der Gefährdeeid ("Eydt der Boßheit; iuramentum malitiae; Eydt, Boßheit zu vermeiden"), mit dem der Kläger oder der Beklagte auf situationsbedingtes Verlangen des Gerichts zu einem bestimmten Vorbringen zusichert, nicht "auß auffsätzlichem Gefährden/ noch böser Meinung" (also: nicht schikanös), die Sache aufzuhalten und zu verlängern, sondern nur zur "Nohtturfft" (also: in einer dem Verfahrensstand entsprechend erforderlichen Prozeßführung) zu handeln, hat eine Formel mit Anrufung Gottes des Allmächtigen. Der Eid wird abgenommen, wenn nicht schon zu Prozeßbeginn in Orientierung am gemeinrechtlichen Prozeßrecht (gemäß Institutiones, Anm. 4, 4.16.1) ein genereller Gefährdeeid (Kalumnieneid), geleistet wurde. Beispiel für die auf den ganzen Prozess bezogenen Gefährdeeide von Kläger und Beklagtem: Titel 12 f. Frankfurter Reformation 1509. Siehe zum Gefährdeeid auch Wolfgang Sellert, Kalumnieneid, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II: Geistliche Gerichtsbarkeit - Konfiskation, Berlin <sup>2</sup>2012, 1538-1540.
- 184 Buch 1 Titel 9 Abs. 3 Wormser Reformation 1498 (Anm. 68), betreffend den Zeugeneid im Zivilprozeß; Titel 8 Frankfurter Reformation 1509 (Anm. 69; Text in der Ausgabe Kunkel nicht abgedruckt), betreffend Kalumnieneid.
- 185 Über Judeneide lies Johann Fleischmann, Judeneid aus dem Schlüsselfelder Stadtbuch von 1595, in: Heimatbote aus dem Reichen Ebrachgrund 7 (1994) 21-34; Gundula Grebner, Der Judeneid vor Gericht in Frankfurt am Main Passionsspiel, Gerichtsbücher und Protokoll oder: Lauwendyn, Natan und Zorlin, in: Franz-Josef Arlinghaus / Ingrid Baumgärtner / Vincenzo Colli / Susanne Lepsius / Thomas Wetzstein (Hg.), Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, Frankfurt am Main 2006, 421-443; Martina Illian, Zur Eidesleistung von Juden in Wallerstein, in: Peter Fassi. (Hg.), Geschichte und Kultur der Juden in Schwaben II, Stuttgart 2000, 137-144; Friedrich Lotter, Judeneid, in: Lexikon des Mittelalters, V. Hiera-Mittel bis Lukanien, Stuttgart-Weimar 1999, 789; [Joseph] Maier, Ueber den Judeneid, Stuttgart 1852; Gerd Mentgen, Judeneid, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II: Geistliche Gerichtsbarkeit Konfiskation, Berlin 2012, 1409-1411; Rolf Schmidt, Judeneide in Augsburg und Regensburg. Mit einem Quellenanhang, in: ZSRG.G 93 (1976) 322-339; Thomas Vormbaum, Der Judeneid im 19. Jahrhundert vornehmlich in Preußen. Ein Beitrag zur juristischen Zeitge-

formation von 1479<sup>186</sup>. Vorschriften zum Judeneid sind von dem Bestreben getragen, trotz Glaubensverschiedenheit von Juden und Christen beim Aussagenden das Bewusstsein der Wahrheitsverbindlichkeit einer unter Gottes Augen getätigten Aussage zu sichern. Die korrekte Anrufung Gottes wird deswegen detailliert beschrieben. Die vorgegebenen Formeln betonen die Christentum und Judentum gemeinsame Gottesfurcht. Auf diese Weise ist die von Christen und Juden gleichermaßen als höchstes Gut empfundene Verehrung Gottes geschützt.

## 6.6. Gotteslästerung

6.6.1. Allerorten findet man im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit Strafvorschriften zur Gotteslästerung. Gotteslästerung heißt, Gott ein Ärgernis schaffen, indem man sich anmaßt, außerhalb eines ordentlichen Verfahrens zu einem Schwur Gott oder einen Heiligen, insbesondere die Gottesmutter Maria anzurufen, über Gott und seine Allmacht unziemlich zu sprechen oder einem derartigen Fehlverhalten nicht entgegenzutreten. Man kann darin eine Ausprägung der spätantiken entstofflichten Auffassung vom Sakrileg<sup>187</sup>, vermittelt durch die

schichte, Berlin 2006; O. v. Zallinger, Der Augsburger Judeneid, in: Mittheilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 4 (1883) 93-96; Volker Zimmermann, Die Entwicklung des Judeneids. Untersuchungen und Texte zur rechtlichen und sozialen Stellung der Juden im Mittelalter, Bern 1973 (darin 191-194 betreffend Augsburger Judeneid).

186 Titel 22.6 der Nürnberger Reformation 1479 (Anm. 50) spricht den Judeneid für den Fall an, dass ein Christ Klage gegen den Juden führt, weil er ihm ein Pfand übergeben habe, und der Jude in Abrede stellt, ein Pfand empfangen zu haben; wenn dem Christ nicht der Beweis gelingt, dass er dem Juden ein Pfand gab, muss der Jude noch einen jüdischen Eid leisten, dass er nichts empfing, bevor er von der Klage losgesprochen wird. Beschreibung des Eides im Anhang zur Nürnberger Reformation: Die ersten drei Absätze ordnen an, dass dem Juden ein Buch mit den von Gott Moses geoffenbarten Gesetzen vorgelegt werde und der Jude dieses Buch als richtig anerkenne; im vierten Absatz folgt die Belehrung des Juden, dass er nicht etwa denken dürfe, nur weil er eine andere Glaubensauffassung habe, wäre der vom christlichen Gericht in einem Prozess mit einem Christen abgenommene Eid für ihn nicht verbindlich und ihn könne kein Vorwurf des Meineides treffen; der Jude bestätigt im fünften und im sechsten Absatz, dass er seinen bevorstehenden Eid als verbindlich auffasst und nunmehr einen wahren Eid leisten werde: Absätze 7 bis 12 schildern, wie der Jude mit Handeinlegen in das Buch den in einer Formel beschriebenen Eid leistet; von beschämenden Zutaten wie unreinmachendes Stehen auf einer blutigen Schweinshaut ist keine Rede (zu demütigenden Ausformungen des Judeneides siehe Mentgen, Judeneid [zuvor Anm. 185], 1409 f.).

187 Siehe oben 3.2 zu Codex 9.29.1.

mittelalterliche Wissenschaft des römischen Rechts<sup>188</sup> erblicken. Der in den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen auf vielfältige Weise beschriebene Straftatbestand der Gotteslästerung schützt die Erhabenheit Gottes als von allen zu achtendes höchstes Gut. Ein Angriff auf die über allem Menschlichen stehende Würde Gottes verletzt den Grundkonsens der Gesellschaft. Dieser besteht nicht bloß im Respekt vor individueller Religionsauffassung oder Weltsicht, sondern darin, dass das christliche Gottesbild als von (nahezu) allen Mitgliedern der Gesellschaft geteilt und in diesem Sinne verbindlich, nämlich die Gesellschaftsglieder verbindend, anzunehmen ist. Störung des Grundkonsenses bedeutet die Gefahr einer Destabilisierung der Gesellschaft. Die Strafvorschrift gegen Gotteslästerung schützt somit auch den Bestand des Gemeinwesens überhaupt – ähnlich wie Strafvorschriften über Hochverrat oder Angriffe gegen die öffentliche Gewalt. Mittelbar ist mit dem Verbot eigenmächtiger Gottesanrufung zum Schwur zudem die Seriosität eines in einem ordentlichen Verfahren abgenommenen Eides und damit die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege gesichert (was seinerseits auch ein Aspekt eines beständigen Gemeinwesens ist).

6.6.2. Als Quellen strafbewehrter Verbote von Gotteslästerungen sind zum einen Strafgesetzbücher wie die Tiroler Malefizordnung von 1499<sup>189</sup>, die Bambergische Halsgerichtsordnung 1507<sup>190</sup> und die Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516<sup>191</sup> sowie die *Carolina*<sup>192</sup> zu nennen. Die Strafe ist je nach den Umständen an Leib, Leben, Gliedern oder

188 Oben 3.4.

<sup>189</sup> In der Ausgabe Buschmann der unbezifferten Tiroler Malefizordnung 1499 (Anm. 64) 14. Der Straftatbestand Gottesschwören betrifft Schwören auf Gott, die liebe Frau, die lieben Heiligen, getätigt beim Spiel oder anderwärts.

<sup>190</sup> Artikel 127 Bambergische Halsgerichtsordnung 1507 (Anm. 51). Die Vorschrift betrifft: Gott mit unziemlicher Rede über Gott (Gott etwas zumessen, was Gott nicht bequem ist; oder Gott etwas mit Worten abschneiden, was ihm zusteht) belästigen; der Allmächtigkeit Gottes widersprechen; sonst ein eitles oder lästerliches Wort; Schwur bei Gott, seiner heiligsten Marter, seiner Wunden oder Glieder, bei der Jungfrau Maria und seinen Heiligen. Auch wer zuhört und schweigt, nicht widerspricht und den Vorfall nicht der Obrigkeit anzeigt, macht sich strafbar.

<sup>191</sup> Artikel 127 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516 (Anm. 51) Mit demselben Inhalt wie Artikel 127 Bambergische Halsgerichtsordnung.

<sup>192</sup> Artikel 106 Reichsstrafgesetzbuch 1532 (Anm. 56) definiert Gotteslästerung ähnlich wie Artikel 127 Bambergische und Artikel 127 Brandenburgische Halsgerichtsordnung, ohne jedoch den Fall lästerlichen Schwurs ausdrücklich hervorzuheben.

Gut<sup>193</sup>. An den Gliedern wird sie namentlich mit Abschneiden der Zunge vollzogen, und zwar in Verbindung mit Pranger und Ausweisung<sup>194</sup>.

6.6.3. Zum anderen enthalten auch Landesordnungen, Polizeiordnungen und Stadtrechtsbücher den Straftatbestand der Gotteslästerung einschließlich des Gottesschwörens. Exemplarisch sind die Bayerische Landesordnung von 1516, die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, Polizeiordnungen Augsburgs von 1537, Nördlingens von 1542 und Kaufbeurens von 1546 sowie die Frankfurter Reformation von 1578 und das Hamburger Stadtrecht von 1605 anzuführen. Ähnlich den Strafgesetzbüchern beschreibt die Bayerische Landesordnung 195 den Straftabestand der Gotteslästerei mitsamt dem verächtlichen oder freventlichen Schwören beim Namen Gottes, seiner heiligen Glieder, der Jungfrau Maria oder der Heiligen. Die Reichspolizeiordnungen regeln die Sanktionierung des Delikts mit besonderer Ausführlichkeit und erfassen weiträumig auch Begünstigungen des Täters durch Passivität (Anzeigepflicht des Zeugen, Verfolgungspflicht der Obrigkeit) oder wirtschaftliche Verbindung mit ihm.

In den Reichspolizeiordnungen ist der Straftatbestand von Gotteslästerung und Gottesschwören ebenso weitgreifend beschrieben wie in den Strafgesetzbüchern und in der Bayerischen Landesordnung; er enthält auch das Lästern gegen Maria oder die Heiligen und das Schwören oder Fluchen bei deren heiligen Namen<sup>196</sup>. Die Strafen für Gotteslästerung reichen in der Reichspolizeiordnung 1530 von vierzehntägigem Gefängnis bei Wasser und Brot beim ersten Vorfall über Vermögensstrafe beim zweiten Vorfall bis zur Verstümmelung oder Todesstrafe beim dritten Vorfall<sup>197</sup>. Die beiden späteren Reichspolizeiordnungen drohen schon

<sup>193</sup> Siehe die vorbezeichneten Fundstellen aus Tiroler Malefizordnung, Bambergischer und Brandenburgischer Halsgerichtsordnung, Reichsstrafgesetz.

<sup>194</sup> Abschneiden der Zunge zwar nicht besonders in Artikel 127 der Bambergischen und Artikel 127 der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung oder Artikel 106 Reichsstrafgesetz erwähnt, aber allgemein bei den Urteilsformeln neben Abhauen der Finger, Abschneiden der Ohren, Aushauen mit Ruten, verbunden mit Pranger und Landesverweis, jeweils in Artikel 223 der beiden Halsgerichtsordnungen und in Artikel 198 Reichsstrafgesetz beschrieben.

<sup>195</sup> Erster Artikel in Teil 3 Bayerisches Landrecht 1516 (Anm. 58), fol. 31 recto bis 31 verso.

<sup>196</sup> Titel 1 Abs. 1 Reichspolizeiordnung 1530 (Anm. 55); Titel 1 Abs. 1 Reichspolizeiordnung 1548 (Anm. 55); Titel 1 Abs. 1 Reichspolizeiordnung 1577 (Anm. 55).

<sup>197</sup> Titel 1 Abs. 2 Reichspolizeiordnung 1530. Allerdings sogleich Strafe an Leib oder Gut bei

für den ersten Vorfall Verstümmelung oder Hinrichtung an 198; das heißt freilich nicht, dass ein Gericht keine mildere Strafe verhängen dürfte, denn jede Strafe ist, wie es an derselben Stelle heißt, nach den persönlichen und sachlichen Umständen zu verhängen; für die Lästerung Mariens oder der Heiligen ist in den beiden späteren Reichspolizeiordnungen für den Ersttäter sogar ausdrücklich nur eine Ermahnung vorgesehen<sup>199</sup>. Gottesschwüre und Gottesflüche werden in den Reichspolizeiordnungen mit Turmgefängnis oder Geldbuße geahndet (die Polizeiordnungen von 1548 und 1577 sehen als mildeste Sanktion zunächst die freundliche Ermahnung vor)<sup>200</sup>. Jedoch bleibt es in einigen Fällen den Kurfürsten und Ständen unbenommen, schärfere Strafen vorzusehen, und die Gerichte dürfen auch nach den Umständen des Falles schärfere Sanktionen verhängen<sup>201</sup> - während grundsätzlich Ortsrecht nicht strenger als die Reichspolizeiordnung sein darf, sondern allenfalls milder<sup>202</sup>. Die örtliche Obrigkeit stellt Ordnungen für die von ihr einzuziehenden Strafgelder auf<sup>203</sup>. Die Anzeigepflicht der Zeugen, Verfolgungspflicht der Obrigkeit und Aussagepflicht der Zeugen finden reichliche Aufmerksamkeit<sup>204</sup>. Entzieht der Täter sich der Leibes- oder Todesstrafe, wird er ehrlos<sup>205</sup>, und sein Vermögen wird (in der Reichspolizeiordnung von 1530 mit der Einschränkung, dass er kein Adeliger sei) ergriffen<sup>206</sup>. Wer einen gesuchten Gotteslästerer als Arbeitnehmer einstellt oder mit ihm Geschäfte

schwerer Lästerung der Mutter Christi oder der Heiligen in Titel 2 RPO 1530.

<sup>198</sup> Jeweils Titel 1 Abs. 2 Reichspolizeiordnungen 1548 und 1577.

<sup>199</sup> Jeweils Titel 3 Abs. 1 Reichspolizeiordnungen 1548 und 1577.

<sup>200</sup> Titel 4 Abs. 1 RPO 1530, Titel 2 RPO 1548, Titel 2 RPO 1577.

<sup>201</sup> Titel 4 Abs. 1 und Abs. 2 RPO 1530, betreffend Gottesschwören und Gottesfluchen; Titel 3 Abs. 2 und Abs. 3 RPO 1548, betreffend Marien- oder Heiligenlästerung; desgleichen Titel 3 Abs. 2 und 3 RPO 1577.

<sup>202</sup> Titel 39 Abs. 2 RPO 1530, Titel 37 Abs. 5 RPO 1548. Dieser Handlungsspielraum fehlt vor Art. 38 Abs. 7 RPO 1577.

<sup>203</sup> Titel 4 Abs. 3 RPO 1530, Titel 3 Abs. 4 RPO 1548, Titel 3 Abs. 4 RPO 1577.

<sup>204</sup> Anzeigepflicht für Zeugen jeweils in Titel 1 Abs. 2 Reichspolizeiordnungen 1530, 1548, 1577; näher zur Strafe für Untätigbleiben eines Zeugen Titel 3 RPO 1530, Titel 1 Abs. 4 RPO 1548, Titel 1 Abs. 4 RPO 1577. Verfolgungspflicht der Obrigkeit 1 Abs. 1 und 2 RPO 1530, Titel 1 Abs. 1 bis 3 RPO 1548, Titel 1 Abs. 1 bis 3 RPO 1577. Bestechlichkeit und Säumigkeit von Amtsträgern, die die Tat nicht verfolgen in Titel 1 Abs. 4 RPO 1530; Titel 1 Abs. 6 RPO 1548, Titel 1 Abs. 6 RPO 1577. Aussagepflicht der Zeugen Titel 1 Abs. 3 RPO 1530, Titel 1 Abs. 5 RPO 1548, Titel 1 Abs. 5 RPO 1577.

<sup>205</sup> Titel 1 Abs. 5 RPO 1530, Titel 1 Abs. 7 RPO 1548, Titel 1 Abs. 7 RPO 1577.

<sup>206</sup> Titel 1 Abs. 6 RPO 1530, Titel 1 Abs. 8 RPO 1548, Titel 1 Abs. 8 RPO 1577.

macht und ihn so gegen die Strafverfolgung begünstigt, läuft Gefahr einer Strafe<sup>207</sup>. Der Gotteslästerer ist somit aus der Gesellschaft gestellt – so als ob er die Leibesstrafe empfangen hätte und anschließend ausgewiesen worden wäre, wie es die Strafgesetzbücher vorsahen. Mehrfach heben die Reichspolizeiordnungen hervor, dass ihre strafbewehren Verbote für jedermann gelten, welchen Standes auch immer er sein möge<sup>208</sup>. Im Detail kann es freilich gewisse Abweichungen bei der Strafverfolgung geben, insbesondere bei der Strafzumessung<sup>209</sup>.

Gotteslästerung und Gottesschwüre sind in der Augsburger Polizeiordnung von 1537 deswegen verboten, weil die Taten als Zeichen der Undankbarkeit den Schöpfer zur Strafe über die Welt veranlassen könnten. Der Rat der Stadt befiehlt den Zuchtherren, aufmerksam zu beobachten ("kundtschafft und spehe" zu haben), ob jemand dieses Verbot übertritt<sup>210</sup>. Die Warnung vor Gottes Strafe bei dem Straftatbestand ist Konsequenz aus der generellen Warnung vor Gottes Zorn in der Vorrede der Polizeiordnung<sup>211</sup>. Die Nördlinger Polizeiordnung von 1542 setzt Gotteslästerung, Gottesfluchen und Gottesschwören, jeweils beschrieben als mutwillige Verwendung des Namens Gottes, an die Spitze der strafwürdigen Taten<sup>212</sup>, gefolgt von Zutrinken und Übermaß im Genuss von Speisen oder alkoholischen Getränken<sup>213</sup>. Die Strafe für Gotteslästerung, Gottesschwören oder Gottesfluchen ist in Nördlingen langdauernde Gefängnishaft, Ausweisung aus der Stadt oder je nach Schwere der Tat sogar höchste "peene" an Leib und Leben gemäß "deß hailigen Reichs hallßgerichts Ordnung", das heißt nach dem Reichsstrafgesetz von 1532214.

<sup>207</sup> Titel 1 Abs. 6 RPO 1530, Titel 1 Abs. 8 RPO 1548, Titel 1 Abs. 8 RPO 1577.

<sup>208</sup> Titel 1 Abs. 1, Titel 5, Titel 6 RPO 1530, Titel 1 Abs. 2, Titel 4, Titel 5 RPO 1548, Titel 1 Abs. 2, Titel 4, Titel 5 RPO 1577. Vorbildfunktion der Fürsten und Herren in Titel 5 Abs. 5 RPO 1530, Titel 4 RPO 1548, Titel 4 RPO 1577.

<sup>209</sup> Wegen Zugriffs auf das Vermögen des nichtadeligen flüchtigen Täters siehe zuvor. Wegen Strafzumessung nach dem Stande zum Beispiel Titel 2 RPO 1530, Titel 3 Abs. 1 RPO 1548, Titel 3 Abs. 1 RPO 1577.

<sup>210</sup> Dritter Titel der ungezählten Polizeiordnung Augsburg 1537 (bei Wüst, Anm. 71, 79).

<sup>211</sup> Siehe zur Mahnung, Gott werde erzürnt, oben 5.2.2 und 6.1.3.

<sup>212</sup> Erster Artikel ("Straff Schwerens vnnd Gotslesterens ec.") in der ungezählten Nördlinger Polizeiordnung 1542 (bei Wüst, Anm. 72, 181 f.).

<sup>213</sup> Zweiter Artikel ("Straff Zutrinckens vnd vnmessigen vberfüllens") in der ungezählten Nördlinger Polizeiordnung 1542 (bei Wüst 182 f.). Eine Binnenvorrede im ersten Artikel faßt die beiden Delikte sogar in dieser Reihenfolge zusammen (bei Wüst 181).

<sup>214</sup> Am Ende des ersten Artikels der Nördlinger Polizeiordnung 1542 (bei Wüst 182).

Unter der Überschrift "Gotslestern" fasst auch die Kaufbeurer Polizeiordnung von 1546<sup>215</sup> in ihrem ersten Kapitel unnützes Schwören, Fluchen und sonstiges Belästigen Gottes zusammen. Die bildliche Gleichsetzung der Gotteslästerung mit einem Schlag in Gottes Angesicht<sup>216</sup> begründet eine Strafandrohung, die sich als Steigerung derjenigen Strafandrohung versteht, welche für eine Realinjurie gegen einen Menschen besteht. Gotteslästerung zieht demnach ein Bußgeld in dreifacher Höhe (drei Pfund Heller) des nach Kaufbeurer Recht für einen Schlag ins Angesicht eines Menschen gesetzten Bußgeldes (ein Pfund Heller) nach sich. In schweren Fällen wird Gefängnis bei Wasser und Brot oder Aushauen mit Ruten verhängt.

Die Frankfurter Reformation von 1578 regelt Gotteslästerung nicht eigens, sondern verweist generell wegen der nicht in ihr selbst geregelten "Maleficia oder Ubelthaten" (also: Straftaten) auf das Reichsstrafgesetz von 1532<sup>217</sup>. Das Hamburger Stadtrecht von 1605 bezeichnet Gotteslästerung als schreckliche und abscheuliche Sünde, die des Allmächtigen gerechten Zorn<sup>218</sup>, auch zeitliche und ewige Strafe verursacht. Es schildert den Übelstand, dass es verwegene Erzbuben und gottlose Leute gebe, die aus teuflischer Bosheit und leichtfertigem Gemüt solche Schmähungen tun. Die Täter werden am Leib oder mit Gefängnis oder mit Verweisung bestraft<sup>219</sup>.

6.6.4. Bemerkenswert ist schließlich, dass das Delikt Gotteslästerung nie in Vorreden fehlt, welche Missstände anhand häufig beobachteter und mit dem Gesetz zu bekämpfende Verfehlungen schildern<sup>220</sup>. Dies erklärt sich aus dem oben<sup>221</sup> erwähnten Selbstbild der Gesellschaft, welche Gottesfurcht als die ihre Mitglieder verbindende Grundlage gewählt hat.

<sup>215</sup> Anm. 73.

<sup>216</sup> Siehe 5.2.2.

<sup>217</sup> Theil 10 Titulus 8 Frankfurter Reformation 1578 (Anm. 130).

<sup>218</sup> Siehe oben 5.2.2.

<sup>219</sup> Theil 4 Artikel 1 Hamburger Stadtrecht 1605 (Anm. 75).

<sup>220</sup> Beispiele geben die Vorreden der drei Reichspolizeiordnungen 1530, 1548, 1577 und die Nördlinger Polizeiordnung von 1542 (bei Wüst 180). Ein auf die einzelnen Vorschriften folgender zusammenfassender Artikel der Nördlinger Polizeiordnung von 1542 macht, ausdrücklich auch in Bezug auf das Gotteslästern, zusätzlich deutlich, dass die Satzung von 1542 sich als Bekräftigung der jüngeren und älteren Satzungen der Vergangenheit ("Ernewung") versteht (bei Wüst 185).

<sup>221</sup> Siehe oben 6.6.1.

#### 6.7. Ketzerei

Ähnlich der Gotteslästerung wird in der frühen Neuzeit auch Häresie als Gefahr für die Stabilität des Gemeinwesens wahrgenommen und dementsprechend streng sanktioniert, so wie dies bereits seit der Antike<sup>222</sup> geregelt ist. Die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507 und die Brandenburgische Halsgerichtsordnung von 1516 ordnen den Straftatbestand der Ketzerei zwischen Eidbruch und Zauberei an<sup>223</sup>. Die Tat ist wie seit jeher mit dem Feuertod bedroht. Der geistliche Richter stellt sie fest und überstellt den Delinquenten dem weltlichen Gericht.

Im Reichsstrafgesetzbuch von 1532 hingegen fehlt der Straftatbestand der Ketzerei zwischen Eidbruch<sup>224</sup> und Zauberei<sup>225</sup>. Eine Strafvorschrift über Häresie ist auch nicht an anderer Stelle in der Carolina zu finden. Dies ist offensichtlich mit den Umständen der Zeit zu erklären, unter denen die Carolina entstand. Reichsgesetzgebung fand stets in größtmöglicher Übereinstimmung aller auf dem Reichstag vertretenen Parteien statt. Strafwürdigkeit der Häresie erklärt sich aus Wahrnehmung einer Identität von Rechtsgemeinde und Glaubensgemeinde. Die Lehren Luthers provozierten den Vorwurf der Häresie. Mit diesem Vorwurf verlor jedoch die Häresie ihre Definition als Straftatbestand und war hauptsächlich politisches Argument. Das aber machte die Häresie ungeeignet zur Aufnahme in ein Strafgesetzbuch, das erstens auf dem Reichstag verabschiedet und zweitens hernach allerorten praktische Akzeptanz finden musste. Wenn die überörtliche Identität von politischer Gemeinde und Glaubensgemeinde sich in einer konfessionellen Differenzierung der Landschaften und Orte, manchmal sogar in eine Parallelität mehrerer Konfessionen an einem Ort auflöst<sup>226</sup> und damit die Einordnung einer

<sup>222</sup> Siehe oben 3.

<sup>223</sup> Ketzerei jeweils in Art. 130 der Bambergischen Halsgerichtsordnung (Anm. 51) und der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung (Anm. 51); nach Eidbruch (jeweils Art. 128 f.; siehe oben 6.5.2) und vor Zauberei (jeweils Art. 131; siehe sogleich 6.8).

<sup>224</sup> Artikel 107 f. Reichsstrafgesetz 1532 (Anm. 56).

<sup>225</sup> Artikel 109 Reichsstrafgesetz 1532.

<sup>226</sup> Über Prägung eines Gemeinwesens durch eine Einheits oder zumindest Mehrheitsglaubensüberzeugung lies Carl Hoffmann, Konfessionalisierung der weltlichen Territorien und religionspolitische Reichsgesetzgebung zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, in: Carl Hofmann / Markus Johanns / Annette Kranz / Christof Trepesch / Oliver Zeidler (Hg.), Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden. Begleitband zur Ausstellung im Maximi-

abweichenden Sicht auf kirchlich gepflegte Religion als ketzerisch zumindest überörtlich nicht aufrechtzuerhalten ist, entfällt die Basis für das (zur Gesetzgebung auf Reichsebene notwendige) überörtliche gemeinsame Empfinden eines Rechtsgutes – man müsste denn an einer Abweichung übereinstimmend aus der Sicht aller Konfessionen Anstoßnehmen. Allenfalls noch aufgrund der im Reichsstrafgesetz enthaltenen allgemeinen Auffangbestimmung, wonach auch im Gesetz nicht benannte Vorfälle mit Strafe belegt werden können<sup>227</sup>, könnte Ketzerei noch geahndet werden.

Ein Blick auf den Redaktionsgang des auf den Reichstagen verhandelten Reichsstrafgesetzes verdeutlicht die enge Berührung mit der ebenfalls auf den Reichstagen stattfindenden konfessionellen Auseinandersetzung<sup>228</sup>: Der erste Entwurf zum Reichsstrafgesetz lag dem Reichstag zu Worms im Jahre 1521 vor<sup>229</sup>. Ebenda verhängte das Wormser Edikt Kaiser Karls V. die Reichsacht gegen den "offenbarn ketzer" Martin Luther<sup>230</sup>. Der Wormser Reichsabschied vom 26. Mai 1521 enthält bereits die Feststellung, dass viel Unordnung in der Rechtspflege herrsche und Unschuldige gepeinigt und getötet werden. Das wird man später in der Vorrede der *Carolina* lesen<sup>231</sup>; der Abschied verweist auf den Entwurf zu

- lianmuseum Augsburg, Regensburg 2005, 89-103; Wolfgang Weber, Politische Integration versus konfessionelle Desintegration. Das Problemlösungsangebot der *Politiques* im europäischen Kontext, in: ebd. 131-145. Über den selteneren Fall des Simultaneums Rolf Kiessling, Vom Ausnahmefall zur Alternative. Bikonfessionalität in Oberdeutschland, in: ebd. 119-130.
- 227 Artikel 105 Reichsstrafgesetzbuch 1532; eine solche Analogieregelung auch schon in Artikel 126 Bambergische Halsgerichtsordnung 1507 und in Artikel 126 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516.
- 228 Komprimierte Darstellung zur Beschäftigung der Reichstage mit den lutherischen Vorstellungen: Dietmar Willoweit, Kaiser, Reichstag und *lutherische Secte* in reformatorischer Zeit, in: Hofmann / Johanns / Kranz / Trepesch / Zeidler (Anm. 226) 36-50.
- 229 Edition des ersten Entwurfs zum Reichsstrafgesetz bei: Heinrich Zoepfl., Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V., Leipzig <sup>3</sup>1883.
- 230 Der päpstliche Gesandte Aleander berichtet vom Wormser Reichstag an Papst Leo X., dass der Kaiser die Verbrennung der Lutherschriften angeordnet habe (was auf die Einschätzung der Lehren als ketzerisch verweist). Wiedergabe des Berichts bei Adolf Wrede (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Zweiter Band, Gotha 1896, Nachdruck Göttingen 1962, 454-457 (455).
- 231 Artikel 17 des Wormser Reichsabschieds 1521. Der Abschied ist dokumentiert in: Adolf Wrede (Beard.), Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Zweiter Band (Anm. 230) 729-743. Der Entwurf zum Reichsstrafgesetz ist bei Wrede, 240 f., nicht zur Gänze enthalten, sondern nur in einigen ergänzenden Anmerkungen zu einem Abdruck des Entwurfs von 1521 bei Heinrich Zoepfl (Anm. 229).

einer peinlichen Gerichtsordnung, welcher weiterverfolgt werden soll<sup>232</sup>. Ein zweiter Entwurf zum Reichsstrafgesetz war Gegenstand des Reichstags zu Nürnberg 1524. Der dritte Entwurf wurde auf dem Reichstag zu Speyer 1529 verhandelt<sup>233</sup>. Der Speyerer Reichstag war derjenige, auf welchem die evangelischen Fürsten und Reichsstädte ihre Protestation vortrugen. In Augsburger kam auf dem Reichstag 1530 der vierte Entwurf zum Reichsstrafgesetz zur Sprache. Und auf dem Regensburger Reichstag 1532 erreichte man mit dem fünften (nur noch um die salvatorische Klausel zugunsten der wohlhergebrachten und billigen Gebräuche in den Teilen des Reiches am Ende der Vorrede ergänzten) Entwurf die Beschlussreife<sup>234</sup>. In Augsburg und in Regensburg wurde gleichzeitig auch die Religionsfrage nach der Speyerer Protestation verhandelt<sup>235</sup>. Dem Augsburger Reichstag von 1530 wurden insbesondere das unter Federführung Philipp Melanchtons verfaßte Augsburger Bekenntnis (Confessio Augustana) und die vornehmlich von dem papsttreuen Theologen Johannes Eck verfaßte Erwiderung (Confutatio Confessionis Augustanae) vorgelegt.

Ketzerei fehlt auch im Hamburger Stadtrecht von 1605, worin als das Gemeinwesen erschütternde Verbrechen die Gotteslästerung<sup>236</sup>, die Zauberei<sup>237</sup> und darauf der Landesverrat<sup>238</sup> mit Strafe bedroht sind.

<sup>232</sup> Artikel 18 des Wormser Reichsabschieds 1521 (Anm. 231).

<sup>233</sup> Der dritte Entwurf zum Reichsstrafgesetzbuch bei Zoepfl (Anm. 229) als 2. Projekt.

<sup>234</sup> Dokumentation des Reichsabschieds vom 27. Juli 1532 in: Rosemarie Aulinger (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Zehnter Band. Der Reichstag in Regensburg und die Verhandlungen über einen Friedstand mit den Protestanten in Schweinfurt und Nürnberg 1532, Teilband 3, Göttingen, 1992, 1054-1093; darin 1075 einige knappe Worte betreffend die "Halsgerichtsordenung", welche nun in den Druck gegeben und im Reich publiziert werden solle; es finden sich keine detaillierten Äußerungen zum Inhalt des Gesetzbuches, sondern lediglich generelle (das Bestreben, Gott den Allmächtigen zu ehren und zu loben und den gemeinen Nutzen zu fördern, hervorhebende) Bemerkungen, die ähnlich auch in der Vorrede der Carolina wiederkehren.

<sup>235</sup> Dokumentation von konfessionsbezogenen Akten des Sommers 1532 in: Rosemarie Aulinger (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Zehnter Band. Der Reichstag in Regensburg und die Verhandlungen über einen Friedstand mit den Protestanten in Schweinfurt und Nürnberg 1532, Teilband 2, Göttingen 1992, 594-636. Der von Alfred Kohler / Martina Fuchs bearbeitete Neunte Band mit den Unterlagen zum Reichstag von Augsburg 1530 ist noch nicht erschienen.

<sup>236</sup> Theil 4 Artikel 1 Hamburger Stadtrecht 1605 (Anm. 75).

<sup>237</sup> Theil 4 Artikel 2 Hamburger Stadtrecht 1605.

<sup>238</sup> Theil 4 Artikel 3 Hamburger Stadtrecht 1605.

#### 6.8. Zauberei

Zum Kreis der religionsbezogenen Rechtsvorschriften zählen auch Bestimmungen über das Delikt der Zauberei. Die Strafbestimmungen über Zauberei nehmen allerdings insofern eine Sonderrolle ein, als sie nicht wirklich das inkriminierte Verhalten ahnden, sondern auf einer Fehleinschätzung menschlichen Verhaltens beruhen oder an eine – erzwungene oder nicht erzwungene - Selbstbezichtigung oder Selbstberühmung einschlägigen Verhaltens anknüpfen. Die Deutung der Einbildung eines Deliktes Zauberei mit seinen frühneuzeitlichen Verfolgungswellen (welche sich sowohl unter katholischem als auch unter evangelischem Regiment zutrugen) ist mit zahllosen sozialen, psychologischen, ökonomischen und politischen Aspekten verbunden<sup>239</sup>. Die Geschichte der Hexenverfolgung auch nur in Umrissen aufzugreifen, ist hier nicht der Platz. Hervorzuheben ist lediglich, dass der vermeintlich der Zauberei überführte Täter die im Gemeinwesen verfasste Gemeinde, solange ihre Mitglieder Zauberei für möglich halten, beunruhigt und dass auch der lediglich sich zauberischer Kräfte Berühmende das Gemeinwesen beunruhigt, solange zu besorgen ist, ein nicht unerheblicher Teil seiner Mitglieder könne die Behauptung zauberischer Befähigung ernst nehmen. Das Delikt der Zauberei verletzt wegen des vermeintlichen Bundes, den der Täter mit dem Satan eingeht, ebenso wie die Gotteslästerung und die Häresie den religiösen Grundkonsens der Gesellschaft. Es ist deshalb mit höchster Strafe belegt. Wie dem Ketzer droht dem Hexer Todesstrafe im Feuer.

Bestimmungen über die Verurteilung der Hexe zum Tode durch das Feuer enthalten namentlich die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507<sup>240</sup> und die Brandenburgische Halsgerichtsordnung von 1516<sup>241</sup>, jeweils im unmittelbaren Anschluss an die Bestimmung zur Ketzerei<sup>242</sup>. Auch das Reichsstrafgesetz von 1532 kennt den Zaubereitatbestand als

<sup>239</sup> Siehe Sammelband Christoph Becker / Gerda Riedl / Volker Peter Voss (Hg.), Hexentribunal. Beiträge zu einem historischen Phänomen zwischen Recht und Religion, Augsburg 2001. Ferner Arnd Koch, Wider ein Feindstrafrecht. Juristische Kritik am Hexereiverfahren, Berlin 2012; Arnd Koch / Verena Dorn-Haag, Juristische Kritik an den Hexenverfolgungen, in: Markus Hirte (Hg.), Mit dem Schwert oder festem Glauben. Luther und die Hexen, Darmstadt 2017, 191-220.

<sup>240</sup> Artikel 131 Bambergische Halsgerichtsordnung 1507 (Anm. 51).

<sup>241</sup> Artikel 131 Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516 (Anm. 51).

<sup>242</sup> Zur Ketzerei siehe zuvor 6.7.

des Feuertodes würdiges Verbrechen<sup>243</sup>. Hier fehlt jedoch ein Zusammenhang mit dem Delikt Ketzerei, da die Carolina diesen Tatbestand nicht mehr kennt<sup>244</sup>, die Strafbestimmung zur Zauberei folgt auf die Strafbestimmungen zu Gotteslästerung<sup>245</sup> sowie Meineid und Urfehdebruch<sup>246</sup>. Den Feuertod droht die Carolina freilich nur für Zauberei mit Schadenfolge an; Zauberei ohne Schaden wird nach Einschätzung des Gerichts anders bestraft.

Das Delikt der Zauberei begegnet in den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 ebenfalls ohne Verbindung mit einer Bestimmung über Ketzerei<sup>247</sup>. Es folgt unmittelbar auf die Gotteslästerung<sup>248</sup>. Das Gesetz bezeichnet Zauberei als hin und wieder heftig einreißend. Es wirft die "Zauberey" dem Täter ausdrücklich als "Vergessung seines Christlichen Glaubens" vor. Er wird, so er vermeintlich ein "Verbündniß" mit dem "Teuffel" einging, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet, gleichviel, ob sein Tun Schaden verursachte oder nicht. Kam es nicht zum Teufelspakt, stiftet aber der Zauberer immerhin Schaden, wird er mit dem Schwert gerichtet.

Wie im Reichsstrafgesetz und in den Kursächsischen Konstitutionen steht auch im Hamburger Stadrecht von 1605 den Straftatbestand der Zauberei<sup>249</sup> auf die Gotteslästerung<sup>250</sup> folgend, ohne vorherige Nennung der Häresie. Zauberer und Zauberinnen erfahren Todesstrafe durch das Feuer oder durch das Schwert, je nachdem, welches Geschehen sich im Prozess herausstellt ("nach Gelegenheit ihrer beweislichen Verwirkung"). Der Tatbestand der Zauberei ist, der Tradition entsprechend, weitgefasst und enthält sowohl Täter, "die mit verbotenen Mitteln den Menschen

<sup>243</sup> Artikel 109 Reichsstrafgesetz 1532 (Anm. 56).

<sup>244</sup> Siehe zuvor 6.7.

<sup>245</sup> Artikel 106 Reichsstrafgesetz 1532; siehe oben 6.6.2.

<sup>246</sup> Artikel 107 f. Reichsstrafgesetz 1532; siehe oben 6.5.2.

<sup>247</sup> Theil 4 Artikel 2 Kursächsische Konstitutionen 1572. Ausgabe als Churfürst Augusti Verordnungen und Constitutiones, Des rechtlichen Processus, auch wasser massen etzliche zweiffelhaffter Fälle halben, durch die bestallten und geordneten Hof-Gerichte, Juristen-Facultäten, Schöppen-Stühle, auch anderen Gerichten, in Ihren Landen, zu Recht erkannt und gesprochen werden solle, in IV. Theilen, den 21. April. Anno 1572, in: Johann Christian Lünig (Hg.), Codex Augusteus, Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, Leipzig 1724, 73-132.

<sup>248</sup> Gotteslästerung als erste Straftat überhaupt angeführt in Theil 4 Artikel 1 Kursächsische Konstitutionen.

<sup>249</sup> Theil 4 Artikel 2 Hamburger Stadtrecht 1605 (Anm. 75).

<sup>250</sup> Siehe oben 6.6.3.

oder dem Viehe an Leib und Leben Schaden zufügen", als auch Täter, "die aus bösem Vorsatz von Gott und seinem heiligen Wort vergessendlich abtreten, und mit dem bösen Feind sonderbare hochärgerliche Verbündnisse machen." Die Unterscheidung zwischen Hinrichtung mit dem Feuer und Hinrichtung mit dem Schwert ist nicht exakt auf je eine der beiden Begehungsweisen zugeschnitten.

## 6.9. Verachtung der Religion

Nicht allein im Verbot der Gotteslästerung<sup>251</sup>, sondern auch in Vorschriften über Verachtung der Religion kehrt das entmaterialisierte "sacrilegium" des spätantiken römischen Strafrechts<sup>252</sup> mit seiner mittelalterlichen gelehrten Auseinandersetzung<sup>253</sup> wieder. Die Augsburger Polizeiordnung von 1537 kündigt für Verachten der Religion, des Evangeliums Christi unseres Herrn, seiner heiligen Sakramente oder der Kirchengebräuche, für Vorwürfe in Reden gegen diese Güter, für das Abhalten anderer von der Religionsausübung oder für die Wiederaufnahme abgelegter Gebräuche Strafe an Leben, Leib, Ehre oder Gut je nach der Schwere der Übertretung an<sup>254</sup>.

## 6.10. Diebstahl von Kirchengut

Das ursprüngliche "sacrilegium" schließlich, der unerlaubte Zugriff auf Gott zugedachtes körperliches Gut, zeigt sich im Straftatbestand des Kirchendiebstahls. Bambergische und Brandenburgische Halsgerichtsordnung sowie das Reichsstrafgesetz stellen den Diebstahl heiliger oder geweihter Sachen an geweihter oder ungeweihter Stätte und den Diebstahl ungeweihter Sache an geweihten Stätten als schwerer als anderer Diebstahl wiegend und deswegen härter zu bestrafen dar<sup>255</sup>. Wenn er in Not

<sup>251</sup> Siehe oben 6.6.

<sup>252</sup> Siehe oben 3.2 zu Codex 9.29.1.

<sup>253</sup> Ohen 3.4

<sup>254</sup> Erster Titel der ungezählten Polizeiordnung Augsburg 1537 (bei Wüst, Anm. 71, 78).

<sup>255</sup> Kirchendiebstahl jeweils in Artikeln 197-201 Bambergische Halsgerichtsordnung 1507 (Anm. 51) und Brandenburgische Halsgerichtsordnung 1516 (Anm. 51) sowie in Artikeln 171-175 Reichsstrafgesetz 1532 (Anm. 56). Andere Diebstahlstatbestände jeweils in Artikeln 183-196 Bambergische und Brandenburgische Halsgerichtsordnung sowie in Artikeln 157-170 Reichsstrafgesetz.

war, seine Tat ein Mundraub ist, kann der Täter allerdings auf Milderung der Strafe oder auf Absehen von Strafe hoffen<sup>256</sup>. Nach dem Hamburger Stadtrecht von 1605 wird der Kirchenräuber oder Kirchenbrecher mit dem Rade bestraft<sup>257</sup>.

<sup>256</sup> Jeweils Artikel 201 Bambergische und Brandenburgische Halsgerichtsordnung (allgemein zur Nachsicht bei Mundraub jeweils Artikel 192); Artikel 175 Reichsstrafgesetz 1532 (auf die allgemeine Mundraubvorschrift des Artikel 166 verweisend).

<sup>257</sup> Theil 4 Artikel 9 Hamburger Stadtrecht 1605 (Anm. 75).